

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

67. Jahrgang Nr. 10

Berlin, den 20. April 2011

03227

## Inhalt

11.4.2011	<b>Berliner Hinterlegungsgesetz (BerlHintG)</b> ..... 3211-1, 3211-1-1, 3211-1-2	106
11.4.2011	<b>Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsrechts (Sechzehntes Landesbesoldungsrechtsänderungsgesetz – 16. LBesÄndG)</b> ..... 2032-1-n	111
29.3.2011	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans I-B5d im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte .....	112
29.3.2011	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans I-B5t im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte .....	113
29.3.2011	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-185ca-1 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz .....	114
29.3.2011	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-185da-1 im Bezirk Neukölln, Ortsteile Neukölln und Britz .....	115
29.3.2011	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-185g-1 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz .....	116
30.3.2011	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes ..... 210-1-1	117
30.3.2011	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Ortsteilen Gatow, Kladow und Groß-Glienicke des Bezirks Spandau von Berlin ..... 791-1-49-a	142
4.4.2011	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ethik-Kommission des Landes Berlin ..... 2120-9-1	144
5.4.2011	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 12-15 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Lübars .....	151
6.4.2011	Verordnung zur Änderung der Sonderabfallentsorgungsverordnung und der Sonderabfall- gebührenordnung ..... 2127-12-1, 2127-12-3	152
4.4.2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen vom 8. November 2010 ..... 450-5-a	155
15.3.2011	Bekanntmachung über die teilweise Unwirksamkeit des durch Rechtsverordnung festgesetzten Bebauungsplans I-56 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte .....	156

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

**Berliner Hinterlegungsgesetz****(BerlHintG)**

Vom 11. April 2011

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

	Inhaltsübersicht
	1. Abschnitt
	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Hinterlegungsbehörden
§ 2	Übertragung der Aufgaben
§ 3	Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle
§ 4	Beteiligte
§ 5	Akteneinsicht
§ 6	Überprüfung von Entscheidungen
	2. Abschnitt
	Annahme
§ 7	Hinterlegungsfähige Gegenstände
§ 8	Annahme zur Hinterlegung
§ 9	Antrag des Hinterlegers
§ 10	Vollziehung der Hinterlegung
§ 11	Verfahren nach Erlass der Annahmeanordnung
	3. Abschnitt
	Verwaltung der Hinterlegungsmasse
§ 12	Zahlungsmittel
§ 13	Wertpapiere, Urkunden, Kostbarkeiten
§ 14	Anzeige der Hinterlegung gegenüber dem Gläubiger
§ 15	Benachrichtigungen
	4. Abschnitt
	Herausgabe
§ 16	Herausgabeeinrichtung
§ 17	Antrag auf Herausgabe, Nachweis der Berechtigung
§ 18	Bescheinigung, öffentliche Beglaubigung
§ 19	Herausgabeersuchen von Behörden
§ 20	Erklärung über die Bewilligung
§ 21	Herausgabeort, Haftung nach der Herausgabe
	5. Abschnitt
	Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe
§ 22	Einunddreißigjährige Frist
§ 23	Dreißigjährige Frist
§ 24	Erneuter Fristbeginn
§ 25	Verfall der Hinterlegungsmasse
	6. Abschnitt
	Hinterlegung in besonderen Fällen
§ 26	Genehmigung der Aufsichtsbehörde einer Stiftung

	7. Abschnitt
	Übergangs- und Schlussvorschriften
§ 27	Anhängige Hinterlegungssachen
§ 28	Änderung von Rechtsvorschriften
§ 29	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

	1. Abschnitt
	Allgemeine Bestimmungen
	§ 1
	Hinterlegungsbehörden
	(1) Die Hinterlegungsgeschäfte werden von der Hinterlegungsstelle und der Hinterlegungskasse wahrgenommen.
	(2) Die Aufgaben der Hinterlegungsstelle werden den Amtsgerichten übertragen. Einzelheiten regelt § 3 der Zuweisungsverordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl. S. 116), die zuletzt durch § 28 Absatz 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
	(3) Die Aufgaben der Hinterlegungskasse werden der Landeshauptkasse übertragen.
	§ 2
	Übertragung der Aufgaben
	Die Geschäfte der Hinterlegungsstelle sind Angelegenheiten der Justizverwaltung. Sie werden in der Regel von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen.
	§ 3
	Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle
	Die Hinterlegungsstelle kann eine bei ihr anhängige Sache aus wichtigem Grund an eine in einem anderen Land gelegene Hinterlegungsstelle abgeben, wenn diese zur Übernahme bereit ist. Von der Abgabe einer Sache an eine andere Hinterlegungsstelle hat die neue Hinterlegungsstelle die Beteiligten zu benachrichtigen.
	§ 4
	Beteiligte
	(1) Am Hinterlegungsverfahren ist beteiligt, wer die Annahme zur Hinterlegung nach § 9 oder die Herausgabe nach § 17 schlüssig beantragt.
	(2) Beteiligter ist auch, wer vom Antragsteller schriftlich als Empfänger des herauszugebenden Gegenstandes bezeichnet wird. Die Bezeichnung kann auch nach Antragstellung erfolgen.
	(3) Beteiligt sind ferner sachlich zuständige Behörden oder Gerichte, die ein Ersuchen an die Hinterlegungsstelle richten.
	§ 5
	Akteneinsicht
	Den Beteiligten ist Einsicht in die Hinterlegungsakten zu gestatten, soweit nicht schutzwürdige Belange eines Beteiligten entgegenstehen.

## § 6

## Überprüfung von Entscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen der Hinterlegungsstelle findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

(2) Hält die Hinterlegungsstelle die Beschwerde für begründet, so hilft sie ihr ab. Andernfalls legt sie die Beschwerde unverzüglich dem Präsidenten des Amtsgerichts zur Entscheidung vor.

(3) Gegen die Entscheidung über die Beschwerde ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung statthaft.

## 2. Abschnitt

## Annahme

## § 7

## Hinterlegungsfähige Gegenstände

(1) Nach diesem Gesetz können

1. Geldsummen (Geldhinterlegung) oder
2. Wertpapierguthaben sowie Wertpapiere, Geldzeichen oder sonstige Urkunden und Kostbarkeiten (Werthinterlegung)

hinterlegt werden.

(2) Geld in fremden Währungen kann nur in Form von Geldzeichen hinterlegt werden.

## § 8

## Annahme zur Hinterlegung

Die Annahme zur Hinterlegung bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle (Annahmeanordnung). Die Verfügung ergeht:

1. auf Antrag der hinterlegenden Person, wenn sie die Tatsachen angibt, aus denen ein gesetzlicher Hinterlegungsgrund hervorgeht oder wenn sie nachweist, dass sie durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist,
2. auf Ersuchen der zuständigen Behörde.

## § 9

## Antrag des Hinterlegers

(1) Der Antrag auf Hinterlegung ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. den Namen oder die Firma sowie die Anschrift des Antragstellers und der möglichen Empfänger,
2. bei der Hinterlegung von Geldbeträgen oder Geldzeichen den Betrag und die Währung,
3. bei der Hinterlegung von Wertpapierguthaben, Wertpapieren sowie sonstigen Urkunden die genaue Bezeichnung und einen Wertbetrag,
4. bei der Hinterlegung von Kostbarkeiten deren genaue Beschreibung sowie den Wert.

(3) Der Antragsteller hat die Tatsachen, welche die Hinterlegung rechtfertigen, im Antrag schlüssig darzulegen. Ist der Antragsteller durch eine Behörde oder ein Gericht zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt worden, so ist dem Antrag eine Abschrift der Entscheidung beizufügen.

(4) Wird das Recht des Gläubigers zum Empfang des hinterlegten Gegenstands von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig gemacht, so ist die Gegenleistung anzugeben.

(5) In den Fällen des § 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuches, des § 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 67 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist dem Antrag auf Annahme der Nachweis beizufügen, dass das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

## § 10

## Vollziehung der Hinterlegung

Die Hinterlegung wird vollzogen

1. bei Geldsummen durch Gutschrift auf einem von der Hinterlegungsstelle bezeichneten Konto oder in Eilfällen durch Bareinzahlung bei der zuständigen Geldannahmestelle,
2. bei Wertpapierguthaben durch Buchung auf einem von der Hinterlegungsstelle bezeichneten Depotkonto,
3. bei anderen Gegenständen durch Übergabe an die zuständige Hinterlegungsstelle.

## § 11

## Verfahren nach Erlass der Annahmeanordnung

Die Hinterlegungsstelle hat die hinterlegende Person von dem Erlass der Annahmeanordnung zu benachrichtigen, sofern nicht bereits eingezahlt oder eingeliefert ist. Die Hinterlegungskasse ist in der Nachricht mit ihrer Anschrift und im Fall einer Geldhinterlegung mit ihrer Bankverbindung anzugeben. Zugleich ist die hinterlegende Person aufzufordern, die zu hinterlegenden Gegenstände innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Hinterlegungskasse entgeltfrei einzuzahlen oder einzuliefern. Die Hinterlegungsstelle und das Aktenzeichen der Hinterlegungssache sind anzugeben. Die Hinterlegungsstelle ist befugt, der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach Fristablauf eine Nachfrist zu setzen, nach deren fruchtlosen Ablauf der Antrag als zurückgenommen behandelt wird. Hierauf ist die hinterlegende Person bei der Nachfristsetzung hinzuweisen.

## 3. Abschnitt

## Verwaltung der Hinterlegungsmasse

## § 12

## Zahlungsmittel

(1) Gesetzliche und gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel gehen in das Eigentum des Landes über.

(2) Andere Zahlungsmittel werden unverändert aufbewahrt. Sie können mit Zustimmung der Beteiligten in gesetzliche oder gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel umgewechselt werden. Der Reinerlös geht in das Eigentum des Landes über.

(3) Hinterlegtes Geld wird nicht verzinst. Das gilt auch für Beträge, die aus der Einlösung von Wertpapieren, Zins- und Gewinnanteilsscheinen oder in ähnlicher Weise anfallen.

## § 13

## Wertpapiere, Urkunden, Kostbarkeiten

(1) Die Hinterlegungsstelle verwahrt und verwaltet hinterlegte Wertpapierguthaben und Wertpapiere nach pflichtgemäßem Ermessen. Wertpapierguthaben und Wertpapiere können einem geeigneten

Kreditinstitut zur Verwahrung und Verwaltung übergeben werden. Mit Einverständnis der hinterlegenden Person können verbriefte Wertpapiere während der Hinterlegung in stückelose Wertpapiere umgewandelt werden. Sonstige Urkunden und Kostbarkeiten werden unverändert aufbewahrt.

(2) Die Hinterlegungsstelle kann den Wert von Kostbarkeiten sachverständig schätzen oder ihre Beschaffenheit feststellen lassen. Die Kosten trägt die hinterlegende Person.

#### § 14

##### Anzeige der Hinterlegung gegenüber dem Gläubiger

(1) Ist zur Befreiung einer Schuldnerin oder eines Schuldners von ihrer Verbindlichkeit hinterlegt, so soll die Hinterlegungsstelle die Schuldnerin oder den Schuldner unter Bezugnahme auf § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu dem Nachweis auffordern, dass und wann die Gläubigerin oder der Gläubiger die in § 374 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Führen die Schuldnerin oder der Schuldner den Nachweis nicht innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, in deren Namen und auf deren Kosten der Gläubigerin oder dem Gläubiger die Anzeige zu machen; die Aufforderung muss einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

(2) Die Aufforderung an die Schuldnerin oder den Schuldner soll alsbald abgesandt werden. Die Anzeige an die Gläubigerin oder den Gläubiger kann die Hinterlegungsstelle bis zum Ablauf eines Jahres seit der Hinterlegung aussetzen.

(3) Die Aufforderung und die Anzeige sind nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zuzustellen.

#### § 15

##### Benachrichtigungen

(1) Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt

1. von der Hinterlegung eines Sparbuchs die Ausstellerin oder den Aussteller des Sparbuchs,
2. von einer Hinterlegung für unbekannte Erben das zuständige Nachlassgericht,
3. von der Hinterlegung für eine oder einen Minderjährigen das zuständige Familiengericht,
4. von der Hinterlegung für eine oder einen Betreuten oder im Rahmen eines Betreuungsverfahrens das zuständige Betreuungsgericht,
5. von der Hinterlegung des Bargebots das zuständige Vollstreckungsgericht,
6. von der Hinterlegung einer Sicherheit nach den Vorschriften der Strafprozessordnung die zuständige Staatsanwaltschaft.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 teilt die Hinterlegungsstelle den Namen, die Firma sowie die Anschrift der Beteiligten oder des Erblassers mit.

#### 4. Abschnitt

#### Herausgabe

#### § 16

##### Herausgabeanordnung

(1) Die Herausgabe bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle (Herausgabeanordnung).

(2) Soll die Herausgabe einer Sache von der Zahlung der Kosten nach § 6 Absatz 3 Nummer 3 des Justizverwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 372), das zuletzt

durch § 28 Absatz 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abhängig gemacht werden, so ist die Herausgabeanordnung erst zu erlassen, wenn die Kosten eingezahlt sind.

#### § 17

##### Antrag auf Herausgabe, Nachweis der Berechtigung

(1) Die Herausgabeanordnung ergeht auf Antrag, wenn die Berechtigung des Empfängers nachgewiesen ist.

(2) Der Antrag auf Herausgabe ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Soweit hinterlegtes Geld herausgegeben werden soll, ist grundsätzlich eine Bankverbindung des Empfangsberechtigten anzugeben.

(3) Der Nachweis ist namentlich als geführt anzusehen, wenn

1. die Beteiligten die Herausgabe an den Empfänger schriftlich oder zur Niederschrift der Hinterlegungsstelle, eines Gerichts oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bewilligt oder seine Empfangsberechtigung in gleicher Weise anerkannt haben,
2. die Berechtigung des Empfängers durch rechtskräftige Entscheidung mit Wirkung gegen die Beteiligten oder gegen das Land festgestellt ist.

Aus einem nachträglich entstandenen Grund kann auch in diesen Fällen die Berechtigung beanstandet werden.

(4) Kann die Herausgabeanordnung nicht ausgeführt werden, weil die Empfängerin oder der Empfänger die Annahme verweigert oder weil die Sendung als unzustellbar zurückkommt, so hat die Hinterlegungsstelle eine erneute Annahmeanordnung zu erlassen.

(5) Die Hinterlegungsstelle kann die Herausgabeanordnung zurücknehmen, wenn nach ihrem Erlass Umstände bekannt werden, die ihrer Ausführung entgegenstehen.

#### § 18

##### Bescheinigung, öffentliche Beglaubigung

(1) Die für den Nachweis der Empfangsberechtigung wesentliche Erklärung einer oder eines Beteiligten ist schriftlich im Original abzugeben. Die Hinterlegungsstelle kann verlangen, dass die Echtheit der Unterschrift durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte Person mittels einer gesiegelten oder gestempelten Urkunde bescheinigt wird. Sie kann auch verlangen, dass die Unterschrift öffentlich beglaubigt wird.

(2) Das gleiche gilt, wenn eine Vollmachtsurkunde eingereicht wird.

#### § 19

##### Herausgabeersuchen von Behörden

(1) Wenn die zuständige Behörde um Herausgabe an sich selbst oder an eine von ihr bezeichnete Stelle oder Person ersucht, ist eine Herausgabeanordnung nach § 16 Absatz 1 zu erlassen. Geht das Ersuchen von einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder von einer ihr unmittelbar unterstellten höheren Bundes- oder Landesbehörde aus, so ist deren Zuständigkeit von der Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen. Das gleiche gilt, wenn das Ersuchen von einem Gericht ausgeht.

(2) Ergeben sich gegen die Berechtigung des Empfängers Bedenken, die die ersuchende Behörde nicht berücksichtigt hat, so ist ihr dies mitzuteilen; die Verfügung nach § 16 Absatz 1 ist auszusetzen. Hält die Behörde ihr Ersuchen gleichwohl aufrecht, so ist ihm stattzugeben.

#### § 20

##### Erklärung über die Bewilligung

(1) Vermag der Antragsteller die nach § 17 Absatz 3 Nummer 1 erforderliche Bewilligung eines Beteiligten nicht vorzulegen, so kann die Hinterlegungsstelle auf seinen Antrag den Beteiligten zur

Erteilung oder Ablehnung der Bewilligung binnen eines Monats aufordern. Sie soll jedoch von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen, wenn es unbillig wäre, von dem Antragsteller weitere Nachweise zu verlangen. Die Aufforderung nach Satz 1 ist dem Beteiligten nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen; auf die Rechtsfolge des Absatzes 2 ist hinzuweisen.

(2) Geht die nach Absatz 1 Satz 1 angeforderte Erklärung des Beteiligten bei der Hinterlegungsstelle nicht fristgerecht in schriftlicher Form ein, so gilt die Bewilligung als erteilt.

#### § 21

##### Herausgabeort, Haftung nach der Herausgabe

(1) Das Land ist nicht verpflichtet, die Hinterlegungsmasse an einem anderen Ort als dem Sitz der Hinterlegungskasse herauszugeben.

(2) Nach der Herausgabe kann das Land nur auf Grund der Vorschriften über die Haftung für Amtspflichtverletzungen der Justizbeamten in Anspruch genommen werden.

### 5. Abschnitt

#### Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe

#### § 22

##### Einunddreißigjährige Frist

(1) In den Fällen der §§ 382 und 1171 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches, des § 10 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, des § 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und in den Fällen des § 117 Absatz 2 und der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 4a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablauf von 31 Jahren, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt.

(2) Die Frist beginnt

1. im Fall des § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit dem Zeitpunkt, in dem die Gläubigerin oder der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat, oder, falls die Anzeige untunlich war und deshalb unterblieben ist, mit der Hinterlegung,
2. in den Fällen des § 1171 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie des § 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken mit dem Erlass des Beschlusses, durch den die Gläubigerin oder der Gläubiger mit ihrem Recht ausgeschlossen sind; das Gericht hat den Ausschlussbeschluss der Hinterlegungsstelle mitzuteilen,
3. in den Fällen des § 10 des Grundbuchbereinigungsgesetzes, des § 117 Absatz 2 und der §§ 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung mit der Hinterlegung,
4. in den Fällen der §§ 120, 121 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung mit dem Zeitpunkt, in dem die Bedingung eingetreten ist, unter der hinterlegt ist; kann der Eintritt der Bedingung nicht ermittelt werden, so beginnt die Frist mit dem Ablauf von zehn Jahren seit der Hinterlegung oder, wenn die Bedingung erst in einem späteren Zeitpunkt eintreten konnte, mit dem Ablauf von zehn Jahren seit diesem Zeitpunkt.

#### § 23

##### Dreißigjährige Frist

(1) In den übrigen Fällen erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablauf von 30 Jahren nach der Hinterlegung, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt.

(2) Bei Hinterlegungen auf Grund der §§ 1667, 1814, 1818 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuches müssen außerdem 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, in dem die elterliche Sorge, die Betreuung, die Vormundschaft oder Pflegschaft beendet ist. In den Fällen der Abwesenheitspflegschaft genügt der Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist.

#### § 24

##### Erneuter Fristbeginn

Hat eine oder ein Beteiligter in den Fällen des § 23 innerhalb der Frist angezeigt und nachgewiesen, dass die Veranlassung zur Hinterlegung fortbesteht, so beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in dem die Anzeige eingegangen ist, von neuem.

#### § 25

##### Verfall der Hinterlegungsmasse

Mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe verfällt die Hinterlegungsmasse dem Land.

### 6. Abschnitt

#### Hinterlegung in besonderen Fällen

#### § 26

##### Genehmigung der Aufsichtsbehörde einer Stiftung

In Fällen, in denen Gegenstände, die zu dem Vermögen einer Stiftung gehören, auf Grund stiftungsrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen hinterlegt sind, ist zur Herausgabe die Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Stiftung erforderlich; zur Herausgabe von Erträgen bedarf es dieser Genehmigung nicht. Die Aufsichtsbehörde der Stiftung kann etwas anderes bestimmen.

### 7. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 27

##### Anhängige Hinterlegungssachen

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige Klagen und Rechtsbehelfsverfahren in Hinterlegungssachen sind nach der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtslage abzuschließen.

(2) In Hinterlegungssachen angefallene Zinsen werden mit Ablauf des Tages der Verkündung dieses Gesetzes fällig.

(3) Bei Hinterlegungen in Stiftungssachen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind, beginnt die in § 23 genannte Frist am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(4) Hat in Hinterlegungssachen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Frist gemäß § 22 der Hinterlegungsordnung neu begonnen, so gilt diese Bestimmung insoweit fort.

#### § 28

##### Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Das Justizverwaltungskostengesetz in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 372), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 846) und durch Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 871) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 12 Absatz 2 des Berliner Hinterlegungsgesetzes vom 11. April 2011 (GVBl. S. 106) in der jeweils geltenden Fassung oder bei der Vornahme von Geschäften nach § 13 des Berliner Hinterlegungsgesetzes an Banken oder an andere Stellen zu zahlen sind,“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. Die Anlage zu § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3.1 wird die Angabe „(§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Hinterlegungsordnung)“ durch die Angabe „(§ 12 Absatz 2 Satz 1 des Berliner Hinterlegungsgesetzes)“ ersetzt.
- b) In Nummer 3.2 wird die Angabe „§ 11 Satz 2 der Hinterlegungsordnung“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Hinterlegungsgesetzes“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 3.4 wird folgende Nummer 3.5 angefügt:
- „3.5 Jede Aufforderung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Hinterlegungsgesetzes 25 €“
- (2) § 3 der Zuweisungsverordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl. S. 116), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 25) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Hinterlegungssachen

Die Aufgaben des Amtsgerichts als Hinterlegungsbehörde nach dem Berliner Hinterlegungsgesetz vom 11. April 2011 (GVBl.

S. 106) in der jeweils geltenden Fassung werden im Bezirk des Kammergerichts dem Amtsgericht Tiergarten zugewiesen.“

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (GVBl. Sb. III 3211-1), die zuletzt durch Artikel XXXVI des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, die Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 12. März 1937 (GVBl. Sb. III 3211-1-1), die zuletzt durch Gesetz vom 12. Juli 1956 (GVBl. S. 916) geändert worden ist, und die Zweite Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 24. November 1939 (GVBl. Sb. III 3211-1-2) als Landesrecht außer Kraft.

Berlin, den 11. April 2011

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

**Sechzehntes Gesetz**  
**zur Änderung des Landesbesoldungsrechts**  
**(Sechzehntes Landesbesoldungsrechtsänderungsgesetz –**  
**16. LBesÄndG)**  
Vom 11. April 2011

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Dem § 1a des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel VI des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen des Familienzuschlags gehören ab dem 3. Dezember 2003 auch die Beamten und Richter der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben; § 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. April 2011

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

## Verordnung

### über die Festsetzung des Bebauungsplans I-B5d im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Vom 29. März 2011

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan I-B5d vom 4. November 2009 für das Gelände zwischen Krausnickstraße, Große Hamburger Straße und Oranienburger Straße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

#### § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. März 2011

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. Christian H a n k e

Bezirksbürgermeister

G o t h e

Bezirksstadtrat

**Verordnung****über die Festsetzung des Bebauungsplans I-B5t im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte**

Vom 29. März 2011

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

## § 1

Der Bebauungsplan I-B5t vom 18. Oktober 2006 mit Deckblatt vom 16. Juli 2008 für das Gelände zwischen Weinmeisterstraße, Neue Schönhauser Straße und Rosenthaler Straße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, wird festgesetzt.

## § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

## § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

## § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

## § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. März 2011

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. Christian H a n k e

Bezirksbürgermeister

G o t h e

Bezirksstadtrat

## Verordnung

### über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-185ca-1 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz

Vom 29. März 2011

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan XIV-185ca-1 vom 16. September 2008 für die Grundstücke Wederstraße 65 (teilweise), 67/75, 79/93, Britzer Damm 13/17 sowie Bürgerstraße 62/82 und einen Teilabschnitt der Bürgerstraße im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-185ca im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, vom 30. September 2005 (GVBl. S. 484) festgesetzten Bebauungsplan.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

#### § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. März 2011

Bezirksamt Neukölln von Berlin

B u s c h k o w s k y

Bezirksbürgermeister

B l e s i n g

Bezirksstadtrat

## Verordnung

### über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-185da-1 im Bezirk Neukölln, Ortsteile Neukölln und Britz

Vom 29. März 2011

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan XIV-185da-1 vom 16. September 2008 für das Gelände zwischen Juliusstraße, Karl-Marx-Straße, Buschkrugallee, Bundesautobahn A 100, Rungiusstraße sowie der westlichen Grenze des Grundstücks Juliusstraße 59 im Bezirk Neukölln, Ortsteile Neukölln und Britz, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-185da im Bezirk Neukölln, Ortsteile Neukölln und Britz, vom 30. September 2005 (GVBl. S. 485) festgesetzten Bebauungsplan.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

#### § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. März 2011

Bezirksamt Neukölln von Berlin

B u s c h k o w s k y

Bezirksbürgermeister

B l e s i n g

Bezirksstadtrat

## Verordnung

### über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-185g-1 im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz

Vom 29. März 2011

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan XIV-185g-1 vom 16. September 2008 für das Gelände zwischen Bürgerstraße, Rungiusstraße, Jahnstraße und Mackenroder Weg im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIV-185g im Bezirk Neukölln, Ortsteil Britz, vom 18. März 2006 (GVBl. S. 257) festgesetzten Bebauungsplan.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Bauwesen, Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

#### § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Neukölln von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. März 2011

Bezirksamt Neukölln von Berlin

B u s c h k o w s k y

Bezirksbürgermeister

B l e s i n g

Bezirksstadtrat

**Dritte Verordnung**  
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes  
Vom 30. März 2011

Auf Grund des § 15 Absatz 4, des § 21a Absatz 4 und des § 26 Absatz 2 des Meldegesetzes vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 4. März 1986 (GVBl. S. 476), die zuletzt durch Artikel VIII des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
    - „1a. für die Anmeldung nach § 15 Absatz 1a in Verbindung mit § 12 Absatz 1 des Meldegesetzes die von der Meldebehörde elektronisch im Internet zur Verfügung gestellten Vordrucke nach dem Muster der Anlage 1a,“
    - b) In der Nummer 3 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „und § 21a“ ersetzt.
2. In § 3 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
  - „(1a) Andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen im Inland dürfen zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben die folgenden Daten automatisiert aus dem Melderegister abrufen, auch wenn sie nicht in Anlage 5 als Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen festgelegt sind:
    1. Familiennamen,
    2. Vornamen,
    3. Doktorgrad,
    4. gegenwärtige Anschriften,
    5. die Tatsache, dass der Einwohner verstorben ist.“
3. Anlage 1 zu § 2 Satz 1 Nummer 1 erhält die aus Anlage 1 zu Artikel I dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
4. Anlage 1a zu § 2 Satz 1 Nummer 1a erhält die aus Anlage 1a zu Artikel I dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
5. Anlage 2 zu § 2 Satz 1 Nummer 2 erhält die aus Anlage 2 zu Artikel I dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
6. Anlage 3 zu § 2 Satz 1 Nummer 3 erhält die aus Anlage 3 zu Artikel I dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
7. Anlage 4 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Spalte 5 der laufenden Nummer 6 werden nach dem Wort „Entschädigungsrechts“ die Wörter „und des § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes“ eingefügt.
  - b) In Spalte 3 der laufenden Nummern 8 und 10 werden nach den Wörtern „Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer“ die Wörter „und Seriennummer“ eingefügt.
  - c) Die laufende Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15	Zentrale Stelle bei der Charité-Universitätsmedizin Berlin	Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift), gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, Übermittlungssperren, Sterbetag	Eintritt des jeweiligen Ereignisses nach Spalte 5 sowie während des Zeitraums von drei Monaten nach Übermittlung der Daten nach Spalte 3: Änderung des Namens, der Anschrift, Tod	Einladung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Berliner Kinderschutzgesetz; bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres zu folgenden Stichtagen: - 60. Lebenstag - 152. Lebenstag - 274. Lebenstag - 609. Lebenstag - 1004. Lebenstag - 1370. Lebenstag - 1795. Lebenstag“
-----	--	--	---	---

d) Nach der laufenden Nummer 15 wird folgende laufende Nummer 16 angefügt:

„16	Bezirksämter von Berlin – die für das Gesundheitswesen zuständigen Stellen –	Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Vor- und Familiennamen sowie Tag der Geburt von minderjährigen Kindern), Staatsangehörigkeiten, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, Übermittlungssperren	Registrierung - von Neugeburten - von minderjährigen Einwohnern: a) Zuzüge nach Berlin b) Umzüge in Berlin	Durchführung des Gesundheitsdienst-Gesetzes“
-----	---	--	--	--

8. Anlage 5 zu § 3 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die **Bezirksämter von Berlin** dürfen abrufen

2.1 die für das **Betreuungswesen zuständigen Stellen**

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben nach dem Betreuungsbehördengesetz erforderlich ist,

Familiennamen,

Vornamen,

Doktorgrad,

Tag und Ort der Geburt,

Betreuer (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),

gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,

Tag des Ein- und Auszugs,

Übermittlungssperren,

Sterbetag.

2.2 die für **Staatsangehörigkeitsangelegenheiten zuständigen Stellen**

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Durchführung von Einbürgerungsverfahren sowie im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung sonstiger Staatsangehörigkeitsangelegenheiten erforderlich ist,

Familiennamen,

frühere Namen,

Vornamen,

Tag und Ort der Geburt,

Geschlecht,

gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),

Staatsangehörigkeiten,

gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,

Tag des Ein- und Auszugs,

Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,

Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),

minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),

Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises/Passes, die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,

Übermittlungssperren,

Sterbetag.

2.3 die für **Wirtschaft zuständigen Stellen**

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in dem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet erforderlich ist,

Familiennamen,

frühere Namen,

Vornamen,

Doktorgrad,

Tag und Ort der Geburt,

Geschlecht,

gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),

gegenwärtige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,

Übermittlungssperren,

Sterbetag.

2.4 die für die **Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zuständigen Stellen**

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in dem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet erforderlich ist,

Familiennamen,

frühere Namen,

Vornamen,

Doktorgrad,

Tag und Ort der Geburt,

Geschlecht,

gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),

- gegenwärtige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,  
Übermittlungssperren,  
Sterbetag.
- 2.5 die für das **Gesundheitswesen zuständigen Stellen**  
bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesundheitsdienst-Gesetz, dem Infektionsschutzgesetz sowie für die Durchführung bestattungrechtlicher Aufgaben erforderlich ist,  
Familiennamen,  
frühere Namen,  
Vornamen,  
Doktorgrad,  
Tag und Ort der Geburt,  
Geschlecht,  
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),  
gegenwärtige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,  
Familiennamen,  
Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),  
Übermittlungssperren,  
Sterbetag.
- 2.6 die für die **Durchführung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes zuständigen Stellen**  
bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz erforderlich ist,  
Familiennamen,  
Vornamen,  
Tag und Ort der Geburt,  
Geschlecht,  
gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),  
gegenwärtige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,  
Übermittlungssperren,  
Sterbetag.
- 2.7 die für **Schulen zuständigen Stellen**  
bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Sicherung des Schulbesuchs erforderlich ist,  
Familiennamen,  
Vornamen,  
Tag und Ort der Geburt,  
Geschlecht,  
gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),  
gegenwärtige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,  
Übermittlungssperren,  
Sterbetag.
- 2.8 die für das **Bau- und Wohnungswesen zuständigen Stellen**  
bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in dem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet erforderlich ist,  
Familiennamen,  
frühere Namen,  
Vornamen,  
Doktorgrad,  
Tag und Ort der Geburt,  
Geschlecht,  
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),  
gegenwärtige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,  
Tag des Ein- und Auszugs,  
Übermittlungssperren,  
Sterbetag.
- 2.9 die für **Jugend und Familie zuständigen Stellen**  
bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Durchführung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und des Jugendschutzes erforderlich ist,  
Familiennamen,  
frühere Namen,  
Vornamen,  
Doktorgrad,  
Tag und Ort der Geburt,  
Geschlecht,  
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),  
gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,  
Tag des Ein- und Auszugs,  
Familiennamen,  
Übermittlungssperren,  
Sterbetag und -ort.
- 2.10 die für den **Umweltschutz zuständigen Stellen**  
bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Durchführung von Ordnungsaufgaben im Rahmen des Immissionsschutzes, der ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung, des Gewässerschutzes und des Naturschutzes erforderlich ist,  
Familiennamen,  
Vornamen,  
Doktorgrad,  
Tag und Ort der Geburt,  
Geschlecht,  
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),  
gegenwärtige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,  
Übermittlungssperren,  
Sterbetag.
- 2.11 die für das **Friedhofswesen zuständigen Stellen**  
bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Friedhofswesen erforderlich ist,  
Familiennamen,

- frühere Namen,  
Vornamen,  
Doktorgrad,  
Tag und Ort der Geburt,  
Geschlecht,  
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen,  
Doktorgrad, Anschrift),  
gegenwärtige Anschriften, Haupt- und Neben-  
wohnung,  
Übermittlungssperren,  
Sterbetag.
- 2.12 die für das **Kleingartenwesen zuständigen Stellen**  
bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Kleingartenwesen erforderlich ist,  
Familiennamen,  
frühere Namen,  
Vornamen,  
Doktorgrad,  
Tag und Ort der Geburt,  
Geschlecht,  
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen,  
Doktorgrad, Anschrift),  
gegenwärtige Anschriften, Haupt- und Neben-  
wohnung,  
Übermittlungssperren,  
Sterbetag.
- 2.13 die für das **Personenstandswesen zuständigen Stellen**  
bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Erfüllung von Aufgaben des Standesamtes, insbesondere zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Identifizierungs- und Adressdaten im Rahmen der Beurkundungstätigkeit sowie der Prüfung von Ekehinderungen erforderlich ist,  
Familiennamen,  
frühere Namen,  
Vornamen,  
Doktorgrad,  
Geschlecht,  
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen,  
Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),  
Staatsangehörigkeiten, einschließlich der Hin-  
weise,  
gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt-  
und Nebenwohnung,  
Tag des Ein- und Auszugs,  
Familienstand, einschließlich der Hinweise,  
Ehegatte (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad),  
Übermittlungssperren,  
Sterbetag und -ort, einschließlich der Hinweise.
- 2.14 die für das **Sozialwesen zuständigen Stellen**  
bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Leistung von Sozialhilfe oder für die Durchsetzung der Ansprüche des Sozialamtes erforderlich ist,  
Familiennamen,  
frühere Namen,  
Vornamen,  
Doktorgrad,  
Geschlecht,  
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen,  
Doktorgrad, Anschrift),  
gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt-  
und Nebenwohnung,  
Tag des Ein- und Auszugs,  
Familienstand,  
Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),  
minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Anschrift),  
Übermittlungssperren,  
Sterbetag.“
- b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:  
aa) Nach den Wörtern „Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer“ werden die Wörter „und Seriennummer“, nach dem Wort „Übermittlungssperren,“ werden in einer neuen Zeile die Wörter „Person nach § 2 Absatz 3 des Meldegesetzes, die benachrichtigt werden soll, wenn der Einwohner auf Grund eines Unglücksfalles in eine hilflose Lage gerät oder stirbt (Familiennamen, Vorname, gegenwärtige Anschrift und Telefonnummer),“ eingefügt.  
bb) Der abschließende Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und beginnend mit einem neuen Absatz werden folgende Wörter angefügt:  
„bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Schadensbearbeitung und für die Rückforderung von Dienstbezügen erforderlich ist,  
Familiennamen,  
frühere Namen,  
Vornamen,  
Doktorgrad,  
Geschlecht,  
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),  
gegenwärtige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,  
Übermittlungssperren,  
Sterbetag.“
- c) In Nummer 10 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und beginnend mit einem neuen Absatz werden folgende Worte angefügt:  
„bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Entgegennahme und Prüfung von Verpflichtungserklärungen für Einladungen zu Besuchszwecken (§§ 66 bis 68 des Aufenthaltsgesetzes) erforderlich ist,  
Familiennamen,  
frühere Namen,  
Vornamen,  
Doktorgrad,  
Tag und Ort der Geburt,  
gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),  
Staatsangehörigkeiten,  
gegenwärtige Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung,  
Übermittlungssperren,  
Sterbetag.“

d) Nach der Nummer 13 werden folgende Nummern 14 bis 19 neu aufgenommen:

„14. Die für den **Berliner Verfassungsschutz** zuständige Behörde darf abrufen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Verfassungsschutzgesetz Berlin erforderlich ist,

Familiennamen,

frühere Namen,

Vornamen,

Doktorgrad,

Tag und Ort der Geburt,

Geschlecht,

Staatsangehörigkeiten,

gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,

Tag des Ein- und Auszugs,

Familienstand,

Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),

Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises/Passes,

Übermittlungssperren,

Sterbetag.

15. Die **Senatsverwaltung für Stadtentwicklung - Enteignungsbehörde** - darf abrufen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Durchführung von Enteignungs- und Besitzeinweisungsverfahren sowie Entschädigungsverfahren nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich ist,

Familiennamen,

Vornamen,

Doktorgrad,

Tag und Ort der Geburt,

gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),

gegenwärtige Anschrift,

Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),

Übermittlungssperren,

Sterbetag und -ort.

16. Die **Senatsverwaltung für Justiz** darf abrufen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen erforderlich ist,

Familiennamen,

frühere Namen,

Vornamen,

Doktorgrad,

Ordensnamen/Künstlernamen,

Tag und Ort der Geburt,

Geschlecht,

gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),

Staatsangehörigkeiten, einschließlich der Hinweise,

gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,

Tag des Ein- und Auszugs,

Familienstand, einschließlich der Hinweise,

Ehegatte (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),

Übermittlungssperren,

Sterbetag und -ort.

17. Das **Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Standesamt I** - darf abrufen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Erfüllung von Aufgaben des Standesamtes I, insbesondere der Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Identifizierungs- und Adresdaten im Rahmen der Beurkundungstätigkeit sowie der Prüfung von Ehehindernissen erforderlich ist,

Familiennamen,

frühere Namen,

Vornamen,

Doktorgrad,

Tag und Ort der Geburt, einschließlich der Hinweise,

Geschlecht,

gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),

Staatsangehörigkeiten, einschließlich der Hinweise,

gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,

Tag des Ein- und Auszugs,

Familienstand, einschließlich der Hinweise,

Ehegatte (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad),

Übermittlungssperren,

Sterbetag und -ort, einschließlich der Hinweise.

18. Die **Ordnungsämter** im Inland dürfen abrufen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in dem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet erforderlich ist,

Familiennamen,

frühere Namen,

Vornamen,

Doktorgrad,

Tag und Ort der Geburt,

Geschlecht,

gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift),

gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,

Übermittlungssperren,

Sterbetag.

19. Die **Berliner Verkehrsbetriebe** dürfen abrufen

bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Identitätsüberprüfung von Fahrgästen ohne gültigen Fahrausweis erforderlich ist,

Familiennamen,

Vornamen,

Tag und Ort der Geburt,

Geschlecht,

gegenwärtige Anschrift.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. März 2011

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Dr. Ehrhart K ö r t i n g

Anlage 1  
- Bl. 1 -  
(zu § 2 Nr. 1  
DVO-  
MeldeG)

### Anmeldung bei der Meldebehörde

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr!

Die Meldebehörde hat Daten über die im Land Berlin wohnhaften und wohnhaft gewesenen Einwohner und deren Wohnung zu registrieren. Diese Daten werden für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben öffentlicher Stellen (z. B. Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Ausstellung von Lohnsteuerkarten) benötigt, dienen aber auch dazu, nichtöffentlichen Stellen (z. B. Privatpersonen) Auskünfte nach Maßgabe der §§ 28, 28a und 29 des Gesetzes über das Meldewesen in Berlin (MeldeG) vom 26.2.1985 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 25.01.2010 (GVBl. S. 22, 23), geben zu können.

Damit die Meldebehörde diese Aufgaben erfüllen kann, beachten Sie bitte die folgenden **Allgemeinen Hinweise** sowie die umseitigen **Erläuterungen zur Ausfüllung des Meldescheines**.

#### Allgemeine Hinweise

Sie sind gesetzlich verpflichtet (§ 11 MeldeG) sich **innerhalb von zwei Wochen** nach dem Beziehen Ihrer Wohnung anzumelden. **Beachten Sie unbedingt, dass Sie diese Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln** und mit einer Geldbuße rechnen müssen. Die Voraussetzung zur Anmeldung ist allerdings erst dann gegeben, wenn Sie in Ihre Wohnung auch tatsächlich eingezogen sind.

Für jede anzumeldende Person ist ein eigener Meldeschein zu verwenden. Personen mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen können gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie derselben Familie oder Lebenspartnerschaft angehören. Es genügt, wenn einer der Meldepflichtigen den Anmeldeschein unterschreibt.

Sie sind nach § 14 MeldeG verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu geben und die zum Nachweis Ihrer Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen (z. B. Personalausweis, Pässe, standesamtliche Unterlagen, Sorgerechtsbeschlüsse, Scheidungsurteile usw.)

#### Sie müssen nach dem Meldegesetz folgenden Datenübermittlungen aus dem Melderegister ausdrücklich zustimmen:

- Auskünften an Adressbuchverlagen,
- Auskünften über Ihre Alters- und Ehejubiläen

#### Sie haben nach dem Meldegesetz die Möglichkeit, folgenden Auskunftserteilungen und Datenübermittlungen aus dem Melderegister zu widersprechen:

- Auskünften an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen,
- Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht Sie, aber Familienangehörige von Ihnen angehören,
- Internetauskunftsabrufe durch Private

Ihre Meldebehörde hält hierfür Erklärungsvordrucke bereit, in denen die entsprechenden Vorschriften des Meldegesetzes abgedruckt sind.

#### Das Gesetz eröffnet auch die Möglichkeit, kostenfrei eine befristete Auskunftssperre zu beantragen bei persönlicher Gefährdung oder der Gefahr für eine andere Person

Wenn Sie (oder ein Familienangehöriger) von dem Antragsrecht Gebrauch machen wollen, beantragen Sie dies - ausführlich begründet - bei der Meldebehörde.

#### Weiterhin hat der Einwohner des Recht auf kostenfreie

- a) schriftliche Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und über die erteilten erweiterten Auskünfte
- b) Berichtigungen und Ergänzung der zu seiner Person gespeicherten Daten
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten

Wenn Sie (oder ein Familienangehöriger) von dem Antragsrecht Gebrauch machen wollen, geben Sie dies bitte der Meldebehörde bekannt. Hierfür liegen für Sie besondere Antragsformulare bereit.

#### Für Berliner Einwohner besteht die Möglichkeit, im Melderegister eine Person ihres Vertrauens eintragen zu lassen, die in vorgegebenen Notfällen benachrichtigt werden soll.

Wenn Sie (oder ein Familienangehöriger) hiervon Gebrauch machen wollen, geben Sie dies bitte der Meldebehörde bekannt. Hierfür liegen für Sie besondere Antragsformulare bereit.

#### Datenübermittlung

Von der Meldebehörde werden regelmäßig Daten an andere Behörden übermittelt. Anlass und Zweck der regelmäßigen Datenübermittlungen, Datenempfänger sowie die übermittelten Daten werden durch das Meldegesetz und durch die 1. und 2. Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes und durch die Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes bestimmt.

#### Hinweis für Kraftfahrer

Im Falle eines Wohnungswechsels innerhalb Berlins können Halter von in Berlin zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern bei der Anmeldung auf der Meldestelle gleichzeitig auch die Eintragung im Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I (gebührenpflichtig) berichtigen lassen, sofern eine Änderung der Wohnungsanschrift in den genannten Papieren das erste Mal vorgenommen werden soll. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen sich die Wohnungsanschrift eines Halters durch Umbenennung der Straße oder Hausnummer (gebührenfrei) geändert hat.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgeramt

Anmerkung: Originalgröße des Formulars DIN A 4 (weiß)

## Anlage 1

- Bl. 1, Rückseite -  
(zu § 2 Nr. 1 DVO-  
MeldeG)

**Erläuterungen zu den einzelnen Feldern des Meldescheines**

- (3) (4) Wird die Frage, ob die bisherige Wohnung beibehalten wird oder ob weitere Wohnungen bestehen, bejaht, so füllen Sie bitte zusätzlich zu diesem Anmeldeformular das "Beiblatt zur Anmeldung bei mehreren Wohnungen" aus. Dieses ist im Schreibwarenhandel oder bei der Meldestelle erhältlich.
- (5) Gilt nur, wenn Sie nach Berlin aus dem Ausland zuziehen: Geben Sie bitte Ihre letzte frühere Anschrift im Inland an.
- (6) Nach Berlin zuziehende Personen sollten die aktuelle Personenstandsurkunde zur Anmeldung mitbringen.
- (7) Durch diese Angabe wird die Führung des Melderegisters im automatisierten Verfahren erleichtert. Aus manchen Vornamen ist das Geschlecht nicht immer eindeutig erkennbar.
- (8) Wenn Sie einen Doktorgrad führen, ist auch dieser einzutragen. Der Meldebehörde sind geeignete Nachweise vorzulegen.
- (11) Bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind sämtliche anzugeben.
- (12) Die Angaben sind von Angehörigen römisch-katholischer, evangelischer oder altkatholischer Religionsgemeinschaften zu machen.
- (13) Der Familienstand ist, soweit Sie nicht mehr ledig sind, bei erstmaliger Anmeldung in Berlin durch Urkunden nachzuweisen.
- (15) Diese Angabe dient dem Zweck der eindeutigen Identifizierung des Einwohners in Besteuerungsverfahren
- (16) Die Angabe bewirkt, ob für den Einwohner beim nächsten Lohnsteuerkartendruck automatisiert eine Lohnsteuerkarte erstellt wird.
- (17) Diese Angaben dienen Zwecken des Suchdienstes (Heimatortskarteien). Sie sind nur erforderlich von Personen, die am 01.01.1939 in den sog. Vertreibungsgebieten gewohnt haben.
- (21) Der gesetzliche Vertreter (auch allein Sorgeberechtigter) ist nur bei der Anmeldung von Minderjährigen und Entmündigten anzugeben.

Der Nachweis der Vertreter Eigenschaft (z.B. Beschluss über das Sorgerecht, Bestallungsurkunde) muss vorgelegt werden.

Die Angabe entfällt bei der gemeinsamen Anmeldung von Ehegatten und deren Kindern.

Anmerkung: Originalgröße des Formulars DIN A4 (weiß)

Bitte Ausfüllanleitung beachten! Bei mehr als 4 anzumeldenden Personen bitte weiteren Meldeschein verwenden!		Die nachstehenden Daten werden aufgrund von § 12 i.V. m. § 15 des Berliner Meldegesetzes vom 26.2.1985 - GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 25.01.2010 (GVBl. S. 22, 23) -erhoben		Tagesstempel der Meldebehörde  Anlage 1 - Bl. 2 - (zu § 2 Nr. 1 DVO-MeldeG)	
<b>ANMELDUNG bei der Meldebehörde</b>					
Dienststelle		Einzugsdatum		Gemeindegemeinschaft	
Neue Wohnung (Straße / Platz, Hausnummer, Stockwerk) (1)			Bisherige Wohnung (Straße / Platz, 1 Hausnummer, Stockwerk) (2)		
Zustellpostamt  <b>Berlin</b>			(PLZ, Ort, Gemeinde, ggf. Zustellpostamt, Lkr, falls Ausland: auch Staat angeben)		
Bei  (die Namensangabe des Wohnungsgebers ist freiwillig; sie wird empfohlen, wenn der Einwohner nicht durch eigenes Namensschild an Haus- und Wohnungstür erkennbar ist.)			<b>Hinweis auf Zustimmungs- und Widerspruchsrecht</b> zur Datenübermittlung gem. §§ 27 – 29 MeldeG (siehe allg. Hinweise B.) <input type="checkbox"/> erfolgt		Bearbeitervermerke
Wird die bisherige Wohnung beibehalten? (3)			Nein	Ja	
Hat eine der zur Anmeldung kommenden Personen eine weitere Wohnung? (4)			Nein	Ja	
<b>Wird die bisherige Wohnung nicht aufgegeben oder bestehen weitere Wohnungen, füllen Sie bitte das "Beiblatt zur Anmeldung bei mehreren Wohnungen" aus.</b>					
<b>Bei Zuzug nach Berlin aus dem Ausland bitte hier gemäß Erläuterungen (5) gegebenenfalls die Anschrift eintragen:</b>					

	(6)	(7)	(8)		(9)
Lfd. Nr.	Geburtsdatum	Geschlecht (m., w.)	Familienname, Doktorgrad	frühere Namen (z.B. Geburtsname)	Vorname(n) (Unterstreichen eines Rufnamens erfolgt freiwillig)
1					
2					
3					
4					

	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
Lfd. Nr.	Geburtsort (Gde., Lkr., falls Ausland: auch Staat angeben)	Staatsangehörigkeit(en)	Religion (nur ev., rk. oder ak.)	Familienstand	Datum und Ort der Eheschließung/ Begründung der Lebenspartnerschaft
1					
2					
3					
4					

	(15)	(16)	(17)	(18)
Lfd. Nr.	(15) Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung	Lohnsteuerkarte für das folgende Jahr gewünscht	Für Flüchtlinge/ Vertriebene: Wohnsitz am 1. Sept. 1939 (Wohnort, Landkreis, Provinz)	Angaben über nicht mitzuziehenden Ehegatten/Lebenspartner
1		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Familienname <span style="float: right;">Geburtsdatum</span>
2		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Vornamen <span style="float: right;">Religion (nur ev., rk. oder ak.)</span>
3		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Anschrift (Straße/Platz, Hausnummer)
4		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		PLZ, Ort (ggf. Zustellpostamt)

	(19)				(20)			
Lfd. Nr.	Personalausweis		Reisepass / Kinderreisepass		Personalausweis		Reisepass / Kinderreisepass	
	Seriennummer	Ausstellungsbehörde	Ausstellungsdatum	Gültig bis	Seriennummer	Ausstellungsbehörde	Ausstellungsdatum	Gültig bis
1								
2								
3								
4								

Gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrade, Geburtsdatum, Anschrift) (21)	
Datum, Unterschrift eines Meldepflichtigen	
Anmerkung: Originalgröße des Formulars DIN A 4 (weiß)	

<b>Die nachstehenden Daten werden gemäß § 15 Abs. 3 des Berliner Meldegesetzes bestätigt.</b>	
<b>Anmeldebestätigung</b>	
Anlage 1 - Bl. 3 -	
Dienststelle	Einzugsdatum
Neue Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, Stockwerk)	
<b>Berlin</b>	
Berlin, den _____	
Dienstsiegel abdruck	
Im Auftrag	

Personen, die heute angemeldet wurden:	Lfd.	Familienname, Doktorgrad	Vorname(n) (Unterstreichug eines Rufnamens erfolgt freiwillig)
	1		
	2		
	3		
4			

Anmerkung: Originalgröße des Formulars DIN A 5 (weiß)

(Eingangsstempel der Meldebehörde)

Anlage 1

- Bl. 4 -

(zu § 2 Nr. 1 DVO-MeldeG)

**Beiblatt zur Anmeldung bei mehreren Wohnungen  
bzw. Erklärung über eine Hauptwohnungsänderung**

Im Beiblatt sind Wohnungen im Inland aufzuführen.

Der nebenstehende § 17 des Gesetzes über das Meldewesen in Berlin (Meldegesetz) vom 26.2.1985 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 25.01.2010 (GVBl. S. 22, 23), richtet sich an die Einwohner mit mehreren Wohnungen. Sie haben danach unter Berücksichtigung der Merkmale im Absatz 2 der Meldebehörde mitzuteilen, welche der Wohnungen Ihre Hauptwohnung ist.

**Auf diesem Beiblatt sind die Daten aller Personen aufzuführen, die die gleiche Hauptwohnung und die gleiche(n) Nebenwohnung(en) haben. Für Personen, die (noch) andere Wohnungen haben sowie Personen mit unterschiedlichen Haupt- und Nebenwohnungen, sind eigene Beiblätter zu verwenden.** Diese erhalten Sie bei der Meldebehörde. Beachten Sie bitte auch die Mitteilungspflicht (Abs. 3) gegenüber der Meldebehörde, wenn als Folge geänderter persönlicher Verhältnisse die Merkmale der Hauptwohnung auf eine andere Wohnung zutreffen. Die Meldebehörde hält entsprechende Vordrucke bereit. Im Falle der Aufgabe einer Haupt- oder Nebenwohnung melden Sie sich bitte bei der zuständigen Meldebehörde ab.

**§ 17 Meldegesetz lautet:**

*Mehrere Wohnungen*

*(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung, jede weitere Wohnung seine Nebenwohnung.*

*(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung eines Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die Wohnung der Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht ist, bleibt die Wohnung nach Satz 3 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres seine Hauptwohnung. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt. Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1.*

*(3) Der Einwohner hat bei jeder An- und Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland er hat und welche dieser Wohnungen seine Hauptwohnung ist. Er hat der Meldebehörde jede Änderung der Hauptwohnung mitzuteilen, wenn sich seine neue Hauptwohnung in Berlin befindet.*

Die nachstehenden Daten werden aufgrund von §§ 12,17 des Gesetzes über das Meldewesen in Berlin (Meldegesetz) erhoben.

**In Kenntnis der oben angegebenen gesetzlichen Grundlage erkläre ich / erklären wir,**

Lfd. Nr.	Geburtsdatum	Familienname, frühere Namen (z.B. Geburtsname)	Vorame(n) (Unterstreichung eines Rufnamens erfolgt freiwillig)
1			
2			
3			
4			

**dass die Wohnung in**

(PLZ) (Ort, ggf. Postamt) (Straße)

**Hauptwohnung ist.**

**Ferner besteht/ bestehen folgende weitere Wohnung(en):**

(PLZ) (Ort, ggf. Postamt) (Straße)

(PLZ) (Ort, ggf. Postamt) (Straße)

(PLZ) (Ort, ggf. Postamt) (Straße)

**Bei verheirateten Personen, die dauernd getrennt von ihrer Familie leben: Dies trifft zu für Person (hier lfd. Nummer der Person eintragen)**

Beiblatt bei mehreren Wohnungen/  
Erklärung über Hauptwohnungsänderung

Datum, Unterschrift eines Meldepflichtigen

Anmerkung: Originalgröße des Formulars DIN A 4 (gelb)

**Anmeldung bei der Meldebehörde**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr!

Die Meldebehörde hat Daten über die im Land Berlin wohnhaften und wohnhaft gewesenen Einwohner und deren Wohnung zu registrieren. Diese Daten werden für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben öffentlicher Stellen (z. B. Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Ausstellung von Lohnsteuerkarten) benötigt, dienen aber auch dazu, nichtöffentlichen Stellen (z. B. Privatpersonen) Auskünfte nach Maßgabe der §§ 28, 28a und 29 des Gesetzes über das Meldewesen in Berlin (MeldeG) vom 26.2.1985 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 25.01.2010 (GVBl. S. 22, 23), geben zu können.

Damit die Meldebehörde diese Aufgaben erfüllen kann, beachten Sie bitte die folgenden **Allgemeinen Hinweise** sowie die umseitigen **Erläuterungen zur Ausfüllung des Meldescheines**.

**Allgemeine Hinweise**

Sie sind gesetzlich verpflichtet (§ 11 MeldeG) sich **innerhalb von zwei Wochen** nach dem Beziehen Ihrer Wohnung anzumelden. **Beachten Sie unbedingt, dass Sie diese Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln** und mit einer Geldbuße rechnen müssen. Die Voraussetzung zur Anmeldung ist allerdings erst dann gegeben, wenn Sie in Ihre Wohnung auch tatsächlich eingezogen sind.

Für jede anzumeldende Person ist ein eigener Meldeschein zu verwenden. Personen mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen können gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie derselben Familie oder Lebenspartnerschaft angehören. Es genügt, wenn einer der Meldepflichtigen den Anmeldeschein unterschreibt.

Sie sind nach § 14 MeldeG verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu geben und die zum Nachweis Ihrer Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen (z. B. Personalausweis, Pässe, standesamtliche Unterlagen, Sorgerechtsbeschlüsse, Scheidungsurteile usw.)

**Sie müssen nach dem Meldegesetz folgenden Datenübermittlungen aus dem Melderegister ausdrücklich zustimmen:**

- Auskünften an Adressbuchverlagen,
- Auskünften über Ihre Alters- und Ehejubiläen

**Sie haben nach dem Meldegesetz die Möglichkeit, folgenden Auskunftserteilungen und Datenübermittlungen aus dem Melderegister zu widersprechen:**

- Auskünften an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen,
- Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht Sie, aber Familienangehörige von Ihnen angehören,
- Internetauskunftsabrufe durch Private

Ihre Meldebehörde hält hierfür Erklärungsdrucke bereit, in denen die entsprechenden Vorschriften des Meldegesetzes abgedruckt sind.

**Das Gesetz eröffnet auch die Möglichkeit, kostenfrei eine befristete Auskunftssperre zu beantragen bei persönlicher Gefährdung oder der Gefahr für eine andere Person**

Wenn Sie (oder ein Familienangehöriger) von dem Antragsrecht Gebrauch machen wollen, beantragen Sie dies - ausführlich begründet - bei der Meldebehörde.

**Weiterhin hat der Einwohner des Recht auf kostenfreie**

**a) schriftliche Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und über die erteilten erweiterten Auskünfte**

**b) Berichtigungen und Ergänzung der zu seiner Person gespeicherten Daten**

**c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten**

**d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten**

Wenn Sie (oder ein Familienangehöriger) von dem Antragsrecht Gebrauch machen wollen, geben Sie dies bitte der Meldebehörde bekannt. Hierfür liegen für Sie besondere Antragsformulare bereit.

**Für Berliner Einwohner besteht die Möglichkeit, im Melderegister eine Person ihres Vertrauens eintragen zu lassen, die in vorgegebenen Notfällen benachrichtigt werden soll.**

Wenn Sie (oder ein Familienangehöriger) hiervon Gebrauch machen wollen, geben Sie dies bitte der Meldebehörde bekannt. Hierfür liegen für Sie besondere Antragsformulare bereit.

**Datenübermittlung**

Von der Meldebehörde werden regelmäßig Daten an andere Behörden übermittelt. Anlass und Zweck der regelmäßigen Datenübermittlungen, Datenempfänger sowie die übermittelten Daten werden durch das Meldegesetz und durch die 1. und 2. Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes und durch die Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes bestimmt.

**Hinweis für Kraftfahrer**

Im Falle eines Wohnungswechsels innerhalb Berlins können Halter von in Berlin zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern bei der Anmeldung auf der Meldestelle gleichzeitig auch die Eintragung im Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I (gebührenpflichtig) berichtigen lassen, sofern eine Änderung der Wohnungsanschrift in den genannten Papieren das erste Mal vorgenommen werden soll. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen sich die Wohnungsanschrift eines Halters durch Umbenennung der Straße oder Hausnummer (gebührenfrei) geändert hat.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgeramt

Anmerkung: Originalgröße des Formulars DIN A 4 (weiß)

Anlage 1a  
-Bl. 2-  
(zu § 2 Nr. 1a DVO-MeldeG)

## Erläuterungen zu den einzelnen Feldern der Online-Anmeldung bei der Meldebehörde

Die genannten Ziffern werden bei einer Mausbewegung auf die Bezeichnungen der Eingabefelder angezeigt.

- | <b>Nr.</b> | <b>Beschreibung</b>   |
|------------|---|
| (1)        | Nach Berlin zuziehende Personen sollten die aktuelle Personenstandsurkunde zur Anmeldung mitbringen.<br>Das Geburtsdatum ist im Format TT.MM.JJJJ einzugeben.   |
| (2)        | Durch diese Angabe wird die Führung des Melderegisters im automatisierten Verfahren erleichtert.<br>Aus manchen Vornamen ist das Geschlecht nicht immer eindeutig erkennbar.  |
| (3)        | Wenn Sie einen Doktorgrad führen, kann dieser eingetragen werden.<br>Der Meldebehörde sind geeignete Nachweise vorzulegen.  |
| (4)        | Es ist der aktuelle Familienname anzugeben.<br>Bei mehrteiligen Familiennamen sind die Namensbestandteile, z.B. „von“, „von der“, „Gräfin von“ oder „Freiherr von“ im Feld Familiennamenbestandteil einzutragen.  |
| (5)        | Der Geburtsname ist anzugeben, wenn er vom Familiennamen abweichend ist, z.B. nach einer Eheschließung.<br>Bei mehrteiligen Geburtsnamen sind die Namensbestandteile, z.B. „von“, „von der“, „Gräfin von“ oder „Freiherr von“ im Feld Geburtsnamenbestandteil einzutragen.  |
| (6)        | Alle vorhandenen Vornamen sind anzugeben. Haben Sie einen der Vornamen als Rufname bestimmt, tragen Sie ihn bitte in das Feld Rufname ein.  |
| (7)        | Es ist der Geburtsort ggf. mit der Bezeichnung des Landkreises anzugeben. Es können die Abkürzungen<br>- „Krs.“ für Kreis,<br>- „Ldkrs.“ für Landkreis oder<br>- „/“<br>verwendet werden.<br>Liegt der Geburtsort im Ausland ist auch das Geburtsland anzugeben. Die Angabe zum Geburtsland ist über die Auswahl zum Feld „Geburtsland“ einzugeben. |
| (8)        | Bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind alle vorhandenen Staatsangehörigkeiten anzugeben.<br>Entsprechende Personaldokumente (Reisepässe) sind der Meldebehörde vorzulegen. Bei mehr als einer Staatsangehörigkeit sind die weiteren Staatsangehörigkeiten über die Schaltfläche „Weitere“ einzugeben.  |
| (9)        | Die Angaben sind von Angehörigen römisch-katholischer (rk.), evangelischer (ev.) oder altkatholischer (ak.) Religionsgemeinschaften zu machen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, so wählen Sie „keine“ aus.  |
| (10)       | Der Familienstand ist, soweit Sie nicht mehr ledig sind, bei erstmaliger Anmeldung in Berlin durch Urkunden nachzuweisen.   |
| (11)       |   |
| (12)       | Diese Angabe dient dem Zweck der eindeutigen Identifizierung des Einwohners im Besteuerungsverfahren  |

- (13) Die Angabe bewirkt, ob für den Einwohner beim nächsten Lohnsteuerkartendruck automatisiert eine Lohnsteuerkarte erstellt wird.
- (14) Diese Angaben dienen Zwecken des Suchdienstes (Heimatortskarteien). Sie sind nur erforderlich von Personen, die am 01.01.1939 in den sog. Vertreibungsgebieten gewohnt haben.
- (15) Anzugeben sind Personalausweise oder vorläufige Personalausweise, die von deutschen Behörden ausgestellt worden sind.
- (16) Anzugeben sind Reisepässe oder vorläufige Reisepässe, die von deutschen Behörden ausgestellt worden sind sowie Reisepässe oder sonstige Identitätspapiere, die von ausländischen Behörden ausgestellt worden sind.
- (17) Der gesetzliche Vertreter (auch allein Sorgeberechtigte/r) ist nur bei der Anmeldung von Minderjährigen und Entmündigten anzugeben.

Der Nachweis der Vertreterereigenschaft (z.B. Beschluss über das Sorgerecht, Bestallungsurkunde) ist der Meldebehörde nachzuweisen.

Die Angabe entfällt bei der gemeinsamen Anmeldung von Ehegatten und Kindern.

- (18) Es sind die Angaben zur in Berlin neu bezogenen Wohnung einzutragen.  
Die Namensangabe des Hauptmieters oder des Wohnungseigentümers zum Feld "Bei" ist freiwillig; sie wird empfohlen, wenn der Einwohner nicht durch eigenes Namensschild an Haus- und Wohnungstür erkennbar ist.
- (19) Es sind die Angaben zur bisherigen Wohnung in Berlin, im Bundesgebiet oder im Ausland einzutragen. Erfolgt der Zuzug aus dem Ausland ist der Staat anzugeben.
- (20) Wird die Frage, ob die bisherige Wohnung beibehalten wird oder ob weitere Wohnungen bestehen, bejaht, so füllen Sie bitte zusätzlich zu diesem Anmeldeformular das "Beiblatt zur Anmeldung bei mehreren Wohnungen" aus.  
Dieses ist im Schreibwarenhandel oder im Bürgeramt erhältlich.  
**In diesen Fällen ist zurzeit die Online-Anmeldung nicht möglich.**
- (21) Diese Angabe ist nur notwendig, wenn Sie nach Berlin aus dem Ausland zuziehen:  
Geben Sie bitte Ihre letzte frühere Anschrift im Inland an.
- (22) Bei Zuzügen nach Berlin sind die Angaben des nicht mitziehenden Ehepartners bzw. Lebenspartners einzutragen.
- (23) Es ist die familiäre Beziehung der weiteren zuziehenden Person zu der Bezugsperson (1. zuziehende Person) anzugeben. Besteht keine der auszuwählenden Beziehungen (z.B. Pflegekind), so sind die Personen einzeln anzumelden.

Anmeldung bei der Meldebehörde

Anlage 1a  
-Blatt 3-  
(zu § 2 Nr. 1a DVO-MeldeG)

## Zuziehende Person (Bezugsperson)

Geburtsdatum <sup>(1)</sup>	<input type="text"/>
Geschlecht <sup>(2)</sup>	<input type="text"/>
Doktorgrad <sup>(3)</sup>	<input type="text"/>
Familienname <sup>(4)</sup>	<input type="text"/>
Familiennamensbestandteil <sup>(4)</sup>	<input type="text"/>
Geburtsname <sup>(5)</sup>	<input type="text"/>
Geburtsnamensbestandteil <sup>(5)</sup>	<input type="text"/>
Vornamen <sup>(6)</sup>	<input type="text"/>
Rufname <sup>(6)</sup> (die Angabe ist freiwillig)	<input type="text"/>
Geburtsort <sup>(7)</sup>	<input type="text"/>
Geburtsland (falls Ausland) <sup>(7)</sup>	<input type="text"/>
Staatsangehörigkeit(en) <sup>(8)</sup>	<input type="text"/> <input type="button" value="Weitere"/>
Religion <sup>(9)</sup>	<input type="text"/>
Familienstand <sup>(10)</sup>	<input type="text"/>
Datum und Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft <sup>(11)</sup>	<input type="text"/>
Identifikationsnummer/ nach § 139b der Abgabenordnung <sup>(12)</sup>	<input type="text"/>
Lohnsteuerkarte für das folgende Jahr gewünscht <sup>(13)</sup>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Für Flüchtlinge / Vertriebene: Wohnsitz am 1. Sept. 1939 (Wohnort, Landkreis, Provinz) <sup>(14)</sup>	<input type="text"/>
<b>Personalausweis</b>	
Art <sup>(15)</sup>	<input type="text"/>
Seriennummer <sup>(15)</sup>	<input type="text"/>

Ausstellungsbehörde (15)

Ausstellungsdatum (15)

Gültig bis (15)

**Reisepass/ Kindereisepass**

Art (16)

Seriennummer (16)

Ausstellungsbehörde (16)

Ausstellungsdatum (16)

Gültig bis (16)

**Gesetzlicher Vertreter**

Vor- und Familienname, Doktorgrad, Geburtsdatum, Anschrift (17)

**Angaben zur neuen Wohnung**

Einzugsdatum (18)

Straße/Platz, Hausnummer (18)

Stockwerk/Etage (18)

Bei (18)

Postleitzahl (18)

Ort (18)

**Angaben zur bisherigen Wohnung**Straße/Platz, Hausnummer  
(19)

Stockwerk/Etage (19)

PLZ, Ort, Gemeinde (19)

Gemeindeschlüssel (19)

Staat (falls Ausland) (19) Wird die bisherige Wohnung beibehalten? (20) Ja  Nein Hat eine der zur Anmeldung kommenden Personen eine weitere Wohnung?  
Ja  Nein  (20)**Wird die bisherige Wohnung nicht aufgegeben oder bestehen weitere Wohnungen, füllen Sie bitte das "Beiblatt zur Anmeldung bei mehreren Wohnungen" aus.**

Bei Zuzug nach Berlin aus dem Ausland bitte hier gemäß Erläuterungen gegebenenfalls die Anschrift eintragen: (21)

**Angaben über den nicht mitziehenden Ehegatten/Lebenspartner**Familiename (22) Familiennamensbestandteil (22) Vornamen (22) Religion (22) Geburtsdatum (22) Anschrift: Straße/Platz, Hausnr. (22) Anschrift: PLZ, Ort (22) **Weitere zuziehende Personen****2. Zuziehende Person**Beziehung zur Bezugsperson (23) Geburtsdatum (1) Geschlecht (2) Doktorgrad (3)

Familienname (4)	<input type="text"/>
Familiennamensbestandteil (4)	<input type="text"/>
Geburtsname (5)	<input type="text"/>
Geburtsnamensbestandteil (5)	<input type="text"/>
Vornamen (6)	<input type="text"/>
Rufname (6) (die Angabe ist freiwillig)	<input type="text"/>
Geburtsort (7)	<input type="text"/>
Geburtsland (falls Ausland) (7)	<input type="text"/>
Staatsangehörigkeit(en) (8)	<input type="text"/> <input type="button" value="Weitere"/>
Religion (9)	<input type="text"/>
Familienstand (10)	<input type="text"/>
Datum und Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft (11)	<input type="text"/> <input type="text"/>
Identifikationsnummer/ nach § 139b der Abgabenordnung (12)	<input type="text"/>
Lohnsteuerkarte für das folgende Jahr gewünscht (13)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Für Flüchtlinge / Vertriebene: Wohnsitz am 1. Sept. 1939 (Wohnort, Landkreis, Provinz) (14)	<input type="text"/>
<b>Personalausweis</b>	
Art (15)	<input type="text"/>
Seriennummer (15)	<input type="text"/>
Ausstellungsbehörde (15)	<input type="text"/>
Ausstellungsdatum (15)	<input type="text"/>
Gültig bis (15)	<input type="text"/>
<b>Reisepass/ Kindereisepass</b>	
Art (16)	<input type="text"/>

Seriennummer (16)	<input type="text"/>
Ausstellungsbehörde (16)	<input type="text"/>
Ausstellungsdatum (16)	<input type="text"/>
Gültig bis (16)	<input type="text"/>

### Gesetzlicher Vertreter

Vor- und Familienname, Doktorgrad, Geburtsdatum, Anschrift (17)

<input type="text"/>
<input type="text"/>

### 3. Zuziehende Person

Beziehung zur Bezugsperson (23)	<input type="text"/>
Geburtsdatum (1)	<input type="text"/>
Geschlecht (2)	<input type="text"/>
Doktorgrad (3)	<input type="text"/>
Familienname (4)	<input type="text"/>
Familiennamensbestandteil (4)	<input type="text"/>
Geburtsname (5)	<input type="text"/>
Geburtsnamensbestandteil (5)	<input type="text"/>
Vornamen (6)	<input type="text"/>
Rufname (6) (die Angabe ist freiwillig)	<input type="text"/>
Geburtsort (7)	<input type="text"/>
Geburtsland (falls Ausland) (7)	<input type="text"/>
Staatsangehörigkeit(en) (8)	<input type="text"/> <input type="button" value="Weitere"/>
Religion (9)	<input type="text"/>
Familienstand (10)	<input type="text"/>

Datum und Ort der Eheschließung /  
Begründung der  
Lebenspartnerschaft <sup>(11)</sup>

Identifikationsnummer/  
nach § 139b der Abgabenordnung  
<sup>(12)</sup>

Lohnsteuerkarte für das  
folgende Jahr gewünscht <sup>(13)</sup>

 ja  nein

### Personalausweis

Art <sup>(15)</sup>

Seriennummer <sup>(15)</sup>

Ausstellungsbehörde <sup>(15)</sup>

Ausstellungsdatum <sup>(15)</sup>

Gültig bis <sup>(15)</sup>

### Reisepass/ Kindereisepass

Art <sup>(16)</sup>

Seriennummer <sup>(16)</sup>

Ausstellungsbehörde <sup>(16)</sup>

Ausstellungsdatum <sup>(16)</sup>

Gültig bis <sup>(16)</sup>

### Gesetzlicher Vertreter

Vor- und Familienname, Doktorgrad, Geburtsdatum, Anschrift <sup>(17)</sup>

## 4. Zuziehende Person

Beziehung zur Bezugsperson <sup>(23)</sup>

Geburtsdatum <sup>(1)</sup>

Geschlecht <sup>(2)</sup>

Doktorgrad (3)	<input type="text"/>
Familienname (4)	<input type="text"/>
Familiennamensbestandteil (4)	<input type="text"/>
Geburtsname (5)	<input type="text"/>
Geburtsnamensbestandteil (5)	<input type="text"/>
Vornamen (6)	<input type="text"/>
Rufname (6) (die Angabe ist freiwillig)	<input type="text"/>
Geburtsort (7)	<input type="text"/>
Geburtsland (falls Ausland) (7)	<input type="text"/>
Staatsangehörigkeit(en) (8)	<input type="text"/> <input type="button" value="Weitere"/>
Religion (9)	<input type="text"/>
Familienstand (10)	<input type="text"/>
Datum und Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft (11)	<input type="text"/>
Identifikationsnummer/ nach § 139b der Abgabenordnung (12)	<input type="text"/>
Lohnsteuerkarte für das folgende Jahr gewünscht (13)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Personalausweis</b>	
Art (15)	<input type="text"/>
Seriennummer (15)	<input type="text"/>
Ausstellungsbehörde (15)	<input type="text"/>
Ausstellungsdatum (15)	<input type="text"/>
Gültig bis (15)	<input type="text"/>
<b>Reisepass/ Kindereisepass</b>	
Art (16)	<input type="text"/>

Seriennummer (15)

Ausstellungsbehörde (15)

Ausstellungsdatum (15)

Gültig bis (15)

**Gesetzlicher Vertreter**

Vor- und Familienname, Doktorgrad, Geburtsdatum, Anschrift (17)

Zurücksetzen

Absenden

Anlage 2 -Bl.1-  
(zu § 2 Nr. 2 DVO-MeldeG)

## Abmeldung bei der Meldebehörde

Das Berliner Meldegesetz vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 25.01.2010 (GVBl. S. 22, 23), schreibt in § 11 Abs. 2 vor, dass sich innerhalb von zwei Wochen abzumelden hat, wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht (Wegzug ins Ausland). Die Pflicht zur Abmeldung besteht auch, wenn von mehreren Wohnungen im Land Berlin eine oder mehrere aufgegeben werden, ohne dass gleichzeitig eine neue Wohnung bezogen wird.

Bitte beachten Sie unbedingt, dass Sie diese Frist von zwei Wochen nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße rechnen müssen.

Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß und vollständig in deutlicher Schrift auszufüllen und zu unterschreiben. Für jede abzumeldende Person ist ein eigener Meldeschein zu verwenden. Personen mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen können gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie derselben Familie oder Lebenspartnerschaft angehören; es genügt, wenn einer der Meldepflichtigen unterschreibt.

Anmerkung: Originalgröße des Formulars 2 / 3 DIN A 4 (grün)

Tagesstempel der Meldebehörde  
  
Anlage 2  
- Bl. 2 -  
(zu § 2 Nr. 2 DVO-MeldeG)

**Bitte Ausfüllanleitung beachten! Bei mehr als 4 abzumeldenden Personen bitte weiteren Meldeschein verwenden!**

Die nachstehenden Daten werden aufgrund von § 12 i. V. m. § 15 des Berliner Meldegesetzes vom 26.02.1985 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 25.01.2010 (GVBl. S. 22,23), erhoben.

## ABMELDUNG bei der Meldebehörde

**Stark umrandete Felder bitte nicht ausfüllen!**

<b>Dienststelle</b>	Gemeindegeschlüssel <b>1 1 0 0 0 0 0 0</b>	Auszugsdatum	
Bisherige Wohnung (Straße/ Platz, Hausnummer, Stockwerk) ①		Künftige Wohnung (Straße/ Platz, Hausnummer, Stockwerk) oder Verbleib ②	
Zustellpostamt <b>Berlin</b>	(PLZ, Ort, Gemeinde, ggf. Zustellpostamt, Lkr.; falls Ausland: auch Staat angeben)		

Lfd. Nr.	Geburtsdatum ③	Familiename, Doktorgrad ④	frühere Namen (z.B. Geburtsname)	Vorname(n) (Unterstreich. eines Rufnamens erfolgt freiwillig) ⑤
1				
2				
3				
4				

Lfd. Nr.	Geburtsort (Gde., Lkr.; falls Ausland: auch Staat angeben) ⑥	Bearbeitervermerke
1		
2		
3		
4		

	Datum, Unterschrift eines Meldepflichtigen
--	--

Anmerkung: Originalgröße des Formulars 2/3 DIN A 4 (grün)

Anlage 3  
(zu § 2 Nr. 3 DVO MeldeG)

Die nachstehenden Daten werden aufgrund von § 21 und § 21a des Berliner Meldegesetzes vom 28. Februar 1984 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 25.01.2010 (GVBl. S. 22,23), erhoben.

Tag der Ankunft Date of arrival Date d'arrivée	<b>Meldeschein der Beherbergungsstätten</b> Hotel registration form Déclaration d'arrivée		<b>Beherbergungsstätte</b> (Name und Anschrift)
Tag der voraussichtlichen Abreise Anticipated date of departure Date probable de départ	Der Meldeschein ist <b>handschriftlich</b> auszufüllen und zu unterschreiben		
	The registration form must be filled out <b>by hand</b> and signed		
	La déclaration d'arrivée doit être écrite <b>à la main</b> et signée		
Familienname Surname Nom de famille	Vorname (nur Rufname) First name (one only) Prénom (uniquement prénom usuel)	Geburtsdatum * Date of birth Date de naissance	
Anschrift Address Adresse		Staatsangehörigkeit/en Nationality / Nationalities Nationalité/s	
Begleitender Ehegatte/ Lebenspartner Accompanying spouse / partner Accompagnant époux / épouse		Zahl der begleitenden minderjährigen Kinder Number of accompanying minors Nombre d'enfants accompagnant	
Familienname Surname Nom de famille	Vorname (nur Rufname) First name (one only) Prénom (uniquement prénom usuel)	Geburtsdatum * Date of birth Date de naissance	Anzahl Number Nombre
Bei Reisegesellschaften von mehr als 10 Personen For groups of more than 10 people Groupe de touristes plus de 10 personnes			Unterschrift des Gastes / der Reiseleitung Signature of guest / group leader Signature du client / personne respon- sable de groupe
Zahl der Teilnehmer Number of participants Nombre des participants	Staatsangehörigkeit/en der Teilnehmer Nationality / Nationalities of participants Nationalité/s des participants		
Bei ausländischen Gästen vom Beherbergungsbetrieb auszufüllen:			
1. Identitätsdokument wurde vorgelegt <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
2. Angaben weichen vom Identitätsdokument ab <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Sofern 2. bejaht wird, sind die Abweichungen im Meldeschein kenntlich zu machen.			
Unterschrift des Leiters / Beauftragten		Die Ausweispflicht für ausländische Gäste beruht auf § 21 Abs. 2 des Berliner Melde- gesetzes	

\* Die Angabe des Geburtsdatums ist freiwillig.  
The date of births is optional.  
La date de naissance est facultative.

**Vierte Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung zum Schutze von**  
**Landschaftsteilen in den Ortsteilen Gatow, Kladow und**  
**Groß-Glienicke des Bezirks Spandau von Berlin**

Vom 30. März 2011

Auf Grund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und des § 18 des Berliner Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2008 (GVBl. S. 378), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Ortsteilen Gatow, Kladow und Groß-Glienicke des Bezirks Spandau von Berlin vom 21. August 1963 (GVBl. S. 848), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Oktober 2009 (GVBl. S. 490) geändert worden ist, wird um die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Karte ergänzt und wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

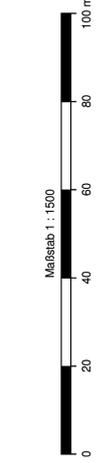
Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

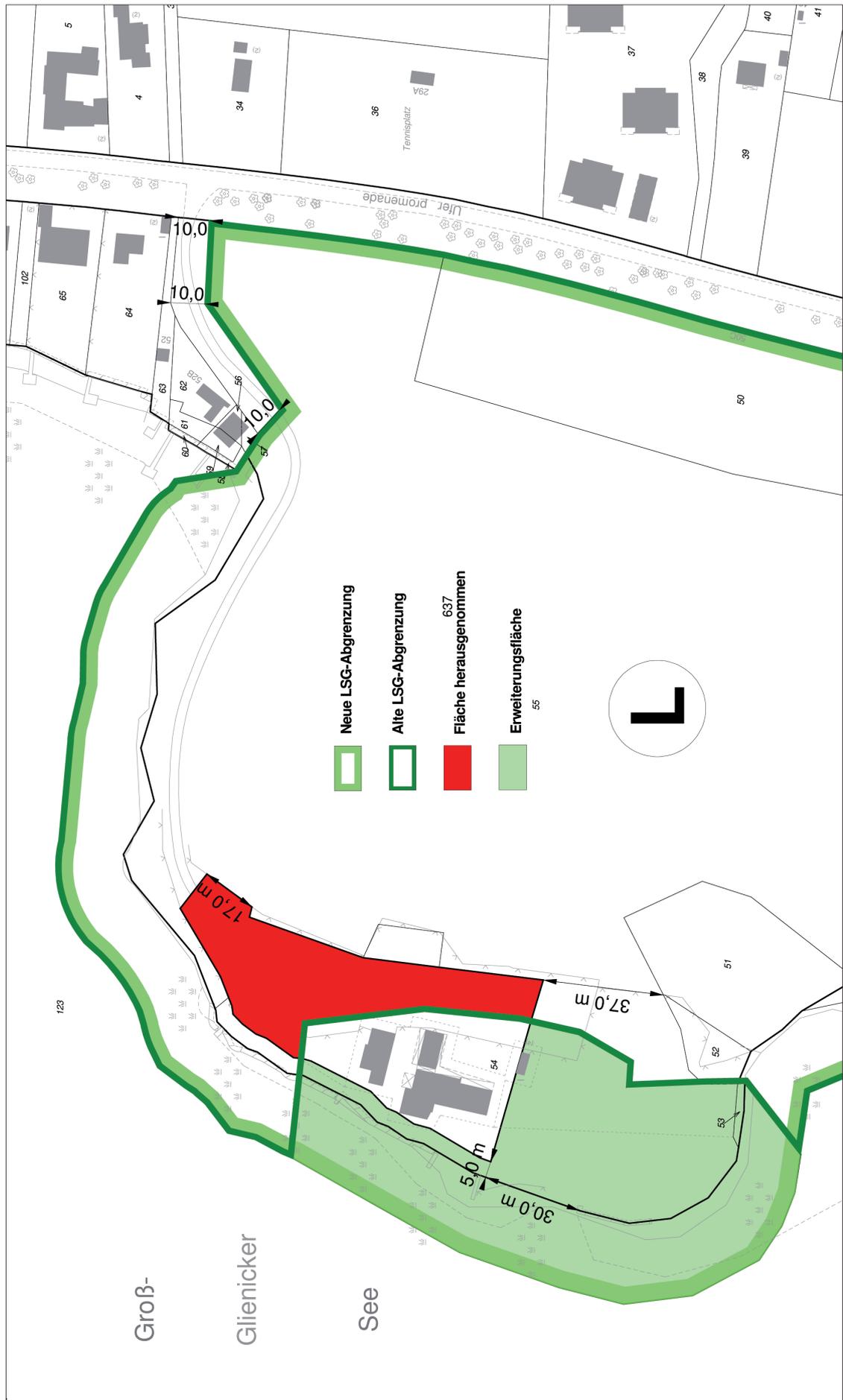
Berlin, den 30. März 2011

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg J u n g e - R e y e r



Ergänzungskarte zu Artikel I der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Ortsteilen Gatow, Kladow und Groß-Glienicke des Bezirks Spandau von Berlin für eine Teilfläche des Grundstücks Uferpromenade 51 (ehem. Strandbad Kladow)



## Erste Verordnung

### zur Änderung der Verordnung über die Ethik-Kommission des Landes Berlin

Vom 4. April 2011

Auf Grund des § 3 Nummer 1 bis 10 des Ethik-Kommissionsgesetzes Berlin vom 7. September 2005 (GVBl. S. 466), das durch Gesetz vom 3. März 2010 (GVBl. S. 122) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel I

##### Änderung der Verordnung über die Ethik-Kommission des Landes Berlin

Die Verordnung über die Ethik-Kommission des Landes Berlin vom 10. Januar 2006 (GVBl. S. 26) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Entschädigungsverzeichnisses (Anlage 2)“ durch die Wörter „der Entschädigungsverzeichnisse (Anlage 2 und 3)“ ersetzt.
2. Die Anlage 3 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

#### Artikel II

##### Weitere Änderung der Verordnung über die Ethik-Kommission des Landes Berlin

Die Verordnung über die Ethik-Kommission des Landes Berlin, die durch Artikel I dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Verordnung über die Ethik-Kommission des Landes Berlin (Ethik-Kommissionsverordnung Berlin - EKV Berlin)“
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1

##### Ethik-Kommission

Die unabhängige Ethik-Kommission nach § 1 Absatz 1 des Ethik-Kommissionsgesetzes Berlin führt den Namen „Ethik-Kommission des Landes Berlin“. Sie übernimmt die einer Ethik-Kommission nach den §§ 40 bis 42a des Arzneimittelgesetzes und der GCP-Verordnung vom 9. August 2004 (BGBl. I S. 2081), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. November 2006 (BGBl. I S. 2523) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den §§ 19 bis 24 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten vom 10. Mai 2010 (BGBl. I S. 555) in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „klinischer Prüfungen im Sinne von § 4 Abs. 23 des Arzneimittelgesetzes von Arzneimitteln bei Menschen“ durch die Wörter „der klinischen Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten bei Menschen und der Leistungsbewertungsprüfungen von In-vitro-Diagnostika“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Ihre Tätigkeit sichert“ durch die Wörter „ihre Tätigkeit wahrht“ ersetzt und nach

dem Wort „Prüfung“ die Wörter „oder einer Leistungsbewertungsprüfung“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „bei der Anwendung“ durch die Wörter „bei klinischen Prüfungen und Leistungsbewertungsprüfungen unter Anwendung“ ersetzt und jeweils nach dem Wort „Arzneimittels“ die Wörter „oder eines Medizinproduktes oder einer Leistungsbewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Ethik-Kommission wird auf Antrag eines Sponsors (§ 4 Absatz 24 des Arzneimittelgesetzes, § 3 Nummer 23 des Medizinproduktegesetzes) tätig. Sie ist zuständig, wenn die Prüferin oder der Prüfer nach § 4 Absatz 25 des Arzneimittelgesetzes oder nach § 3 Nummer 24 des Medizinproduktegesetzes eine klinische Prüfung eines Arzneimittels oder eines Medizinproduktes bei Menschen oder eine Leistungsbewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums in einer Prüfstelle im Land Berlin durchführt. Wird eine klinische Prüfung oder eine Leistungsbewertungsprüfung in mehreren Prüfstellen durchgeführt, ist die Ethik-Kommission zuständig, wenn die Prüfstelle der oder des von dem Sponsor nach § 4 Absatz 25 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes oder § 3 Nummer 24 Satz 3 des Medizinproduktegesetzes benannten Leiterin oder Leiters der klinischen Prüfung oder der Leistungsbewertungsprüfung im Land Berlin liegt.“
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Formblätter, Richtlinien und weitere verbindliche Hinweise“ durch die Wörter „Formblätter und weitere Arbeitshinweise“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden die Wörter „von Arzneimitteln“ durch die Wörter „eines Arzneimittels oder Medizinproduktes oder eine Leistungsbewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums“ ersetzt und die Wörter „nach § 64 des Arzneimittelgesetzes“ gestrichen.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Ethik-Kommission des Landes Berlin“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 bis 3 des Ethik-Kommissionsgesetzes Berlin“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „stellt die“ die Wörter „für die Bewertung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln bei Menschen sowie für die Bewertung klinischer Prüfungen von Medizinprodukten bei Menschen oder von Leistungsbewertungsprüfungen von In-vitro-Diagnostika jeweils“ eingefügt und das Wort „klinischen“ wird gestrichen.
    - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Ethik-Kommission des Landes Berlin)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Absatz 2a Nummer 1 oder Absatz 2b Nummer 1 des Ethik-Kommissionsgesetzes Berlin)“ ersetzt und nach dem Wort „Prüfungen“ werden die Wörter „und Leistungsbewertungsprüfungen“ eingefügt.

- d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 des Gesetzes zur Errichtung einer Ethik-Kommission des Landes Berlin“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2a Nummer 6 oder Absatz 2b Nummer 7 des Ethik-Kommissionsgesetzes Berlin“ und die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 5“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2a Nummer 1 bis 5 oder Absatz 2b Nummer 1 bis 6“ ersetzt.
- e) Absatz 8 Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „oder der Leistungsbewertungsprüfung“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „hinaus“ gestrichen.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Videokonferenzen“ ein Komma und die Wörter „E-Mail-Verkehr oder das von der Geschäftsstelle den Mitgliedern zur Verfügung gestellte internetbasierte Forum“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Ausschuss kann die Antragstellerin oder den Antragsteller, die Prüferin oder den Prüfer und die Hauptprüferin oder den Hauptprüfer oder bei multizentrischen klinischen Prüfungen oder multizentrischen Leistungsbewertungsprüfungen die Leiterin oder den Leiter der klinischen Prüfung oder der Leistungsbewertungsprüfung zu seinen Beratungen einladen und den Eingeladenen Gelegenheit zur mündlichen Erläuterung des Antrages geben. § 8 Absatz 2 Satz 2 der GCP-Verordnung und § 5 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten sind zu beachten.“
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Ethik-Kommission des Landes Berlin“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2a oder 2b des Ethik-Kommissionsgesetzes Berlin“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden das Wort „richtet“ durch das Wort „richten“ ersetzt und nach der Angabe „Richtlinie 2001/20/EG“ die Wörter „oder nach § 22 Absatz 1 Satz 6 und 7 des Medizinproduktegesetzes“ eingefügt.
- e) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
- „(10) Erhält der Ausschuss Mitteilungen von Prüferinnen, Prüfern oder Sponsoren nach § 12 Absatz 6 oder § 13 Absatz 2 bis 6 der GCP-Verordnung oder nach § 14a Absatz 2 der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2131), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Mai 2010 (BGBl. I S. 555) geändert worden ist, oder sonst Kenntnis von Umständen, die eine Rücknahme oder einen Widerruf seiner zustimmenden Bewertung nach Maßgabe des § 42a Absatz 4a des Arzneimittelgesetzes oder des § 22b Absatz 5 des Medizinproduktegesetzes rechtfertigen könnten, hat er seine zustimmende Bewertung der klinischen Prüfung oder der Leistungsbewertungsprüfung zu überprüfen. Einzelne Mitteilungen nach § 12 Absatz 6 oder § 13 Absatz 2 bis 5 der GCP-Verordnung oder § 14a Absatz 2 der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung in der jeweils geltenden Fassung nimmt zuerst die oder der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses zur Kenntnis. Ergeben sich hierbei Anhaltspunkte für eine Änderung des Verhältnisses von Nutzen und Risiko im Sinne des § 40 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Arzneimittelgesetzes oder des § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes, unterrichtet die oder der Vorsitzende den Ausschuss und führt eine Entscheidung nach Satz 1 herbei. § 3 Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Ethik-Kommission geregelt.“
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1 bis 3 der GCP-Verordnung“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 bis 3 der GCP-Verordnung oder des § 3 Absatz 1 bis 3 der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten“ und die Angabe „§ 8 Abs. 1 der GCP-Verordnung“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1 der GCP-Verordnung oder des § 5 Absatz 1 der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „GCP-Verordnung“ die Wörter „oder des § 5 der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten“ eingefügt.
- cc) In Nummer 5 werden die Wörter „multizentrischer klinischer Prüfungen“ durch die Wörter „der Bewertung einer multizentrischen klinischen Prüfung oder einer multizentrischen Leistungsbewertungsprüfung“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
- „6a. Unterrichtung des Sponsors und der zuständigen Bundesoberbehörde über Entscheidungen gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 und § 10 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 6 der GCP-Verordnung sowie Eingabe von Entscheidungen über Anträge nach § 22 Absatz 1 Satz 1, § 22c Absatz 2 und § 24 des Medizinproduktegesetzes in das beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information eingerichtete zentrale Erfassungssystem.“
- ee) In Nummer 10 wird die Angabe „§§ 12 und 13 der GCP-Verordnung“ durch die Angabe „§§ 12 bis 14 der GCP-Verordnung sowie nach § 14a Absatz 2 der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung“ ersetzt.
- ff) In Nummer 13 werden die Wörter „im Arbeitskreis Medizinischer Ethik-Kommissionen in der Bundesrepublik Deutschland“ durch die Wörter „in Gremien, die sich mit der Tätigkeit der aufgrund Landesrechts errichteten Ethik-Kommissionen befassen,“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „oder Leistungsbewertungsprüfungen“ und nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „oder der Leistungsbewertungsprüfung“ eingefügt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „klinischer Prüfungen“ durch die Wörter „von klinischen Prüfungen oder Leistungsbewertungsprüfungen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse leiten die Beratungen ihres jeweiligen Ausschusses. Sie unterzeichnen den Verwaltungsakt und tragen für seine Übereinstimmung mit der Bewertungsentscheidung des Ausschusses Sorge. Sie nehmen die eingehenden Meldungen nach § 12 Absatz 6 oder § 13 Absatz 2 bis 5 der GCP-Verordnung oder § 14a Absatz 2 der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung nach Maßgabe des § 6 Absatz 10 zur Kenntnis. In den Fällen des § 10 Absatz 2 der GCP-Verordnung und des § 22c Absatz 2 und 3 des Medizinproduktegesetzes in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten geben die Vorsitzenden gegenüber der zuständigen Ethik-Kommission eine Stellungnahme zur Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer und zur Geeignetheit der Prüfstelle ab, sofern deren vorherige Bewertung von der beantragten nachträglichen Änderung nicht berührt wird. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Ethik-Kommission geregelt.“
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz durch die Wörter „für die Bewertung einer klinischen Prüfung eines Arzneimittels (Anlage 1) und dem Gebührenverzeichnis für die Bewertung einer klinischen Prüfung eines Medizinproduktes oder einer Leistungsbewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums (Anlage 2)“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Wörter „der Sponsor“ ersetzt.
11. In § 10 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Entschädigungsverzeichnis (Anlage 2 und 3)“ durch die Wörter „des Entschädigungsverzeichnisses für die Bewertung einer klinischen Prüfung eines Arzneimittels (Anlage 3) und des Entschädigungsverzeichnisses für die Bewertung einer klinischen Prüfung eines Medizinproduktes oder einer Leistungsbewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums (Anlage 4)“ ersetzt.
12. § 11 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „oder Leistungsbewertungsprüfungen“ und nach dem Wort „denen“ die Wörter „Schwangere, Stillende, ungeborene Kinder,“ eingefügt.
- b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen und von der Ethik-Kommission bewerteten klinischen Prüfungen von Arzneimitteln (aufgeschlüsselt nach Phasen I bis IV) und von Medizinprodukten sowie von Leistungsbewertungsprüfungen von In-vitro-Diagnostika,“
13. § 12 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin.“
14. Die Anlage 3 wird zu Anlage 4.

15. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

### Artikel III

#### Bekanntmachungserlaubnis

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Ethik-Kommissionsverordnung Berlin in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntmachen.

### Artikel IV

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel I tritt mit Wirkung vom 21. März 2010 in Kraft.

Berlin, den 4. April 2011

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt  
und Verbraucherschutz

Katrin L o m p s c h e r

Anhang zu Artikel I Nummer 2

Anlage 3

(zu § 10 Absatz 1 Satz 2)

**Entschädigungsverzeichnis  
für die Bewertung einer klinischen Prüfung eines Medizinproduktes oder  
einer Leistungsbewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums**

	Leistung	Entschädigung €	
		Mitglied	Vorsitzende oder Vorsitzender
1.	Prüfung und Bewertung eines Antrags gemäß § 22 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes bei einer monozentrischen klinischen Prüfung eines Medizinproduktes oder einer monozentrischen Leistungsbewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums, einschließlich Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde als zuständige Ethik-Kommission	180	280
2.	Prüfung und Bewertung eines Antrags gemäß § 22 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes bei einer multizentrischen klinischen Prüfung eines Medizinproduktes oder einer multizentrischen Leistungsbewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums als zuständige federführende Ethik-Kommission, einschließlich Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde	210	310
3.	Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von Prüfstellen im Land Berlin einschließlich Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer bei einer multizentrischen klinischen Prüfung eines Medizinproduktes oder einer multizentrischen Leistungsbewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums gemäß § 5 Absatz 2 der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten als beteiligte Ethik-Kommission		
3.1	1 bis 5 Prüfstellen	30	60
3.2	jede weitere Prüfstelle	6	12
4.	Prüfung und Bewertung einer wesentlichen Änderung nach § 22c Absatz 2 des Medizinproduktegesetzes als gemäß § 22 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes zuständige Ethik-Kommission, einschließlich der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde und der gegebenenfalls erforderlichen Benehmenserstellung mit den beteiligten Ethik-Kommissionen	60	90
5.	Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von Prüfstellen im Land Berlin einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer auf Grund einer wesentlichen Änderung nach § 22c Absatz 2 und 3 des Medizinproduktegesetzes bei einer multizentrischen klinischen Prüfung gemäß § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten als beteiligte Ethik-Kommission		
5.1	1 bis 5 Prüfstellen	5	10
5.2	jede weitere Prüfstelle	1	2
6.	Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von zusätzlich einbezogenen Prüfstellen einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer nach § 22c Absatz 2 und 3 Nummer 3 des Medizinproduktegesetzes als gemäß § 22 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes zuständige Ethik-Kommission, einschließlich der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde und der gegebenenfalls erforderlichen Benehmenserstellung mit den beteiligten Ethik-Kommissionen		
6.1	1 bis 5 Prüfstellen	15	30
6.2	jede weitere Prüfstelle	3	6
7.	Widerspruchsverfahren über eine ablehnende Bewertungsentscheidung	70	100

Anhang zu Artikel II Nummer 15

Anlage 1

(zu § 9 Absatz 1 Satz 2)

**Gebührenverzeichnis  
für die Bewertung einer klinischen Prüfung eines Arzneimittels**

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
1.	Prüfung und Bewertung eines Erstantrages nach § 8 Absatz 1 bis 4 der GCP-Verordnung bei einer monozentrischen klinischen Prüfung, einschließlich Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde sowie der Kenntnisnahme und Bewertung von Mitteilungen nach § 12 Absatz 6 und § 13 Absatz 2 bis 4 der GCP-Verordnung	3 000
2.	Prüfung und Bewertung eines Erstantrages nach § 8 Absatz 1, 2, 4 und 5 der GCP-Verordnung bei einer multizentrischen klinischen Prüfung als zuständige federführende Ethik-Kommission, einschließlich der Benehmensherstellung mit den beteiligten Ethik-Kommissionen und der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde sowie der Kenntnisnahme und Bewertung von Mitteilungen nach § 12 Absatz 6 und § 13 Absatz 2 bis 4 der GCP-Verordnung	4 000
3.	Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von Prüfstellen im Land Berlin einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer nach § 8 Absatz 5 oder § 10 Absatz 4 der GCP-Verordnung bei einer multizentrischen klinischen Prüfung als beteiligte Ethik-Kommission	
3.1	1 bis 5 Prüfstellen	600
3.2	jede weitere Prüfstelle	120
4.	Prüfung und Bewertung einer nachträglichen Änderung nach § 10 Absatz 1 und 2 der GCP-Verordnung als gemäß § 42 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes zuständige Ethik-Kommission, einschließlich der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde und der gegebenenfalls erforderlichen Benehmensherstellung mit den beteiligten Ethik-Kommissionen	500 - 1 700
5.	Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von Prüfstellen im Land Berlin einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer auf Grund einer nachträglichen Änderung nach § 10 Absatz 1 und 2 der GCP-Verordnung bei einer multizentrischen klinischen Prüfung als beteiligte Ethik-Kommission	
5.1	1 bis 5 Prüfstellen	100
5.2	jede weitere Prüfstelle	20
6.	Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von zusätzlich einbezogenen Prüfstellen einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer nach § 10 Absatz 4 der GCP-Verordnung als gemäß § 42 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes zuständige Ethik-Kommission, einschließlich der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde und der gegebenenfalls erforderlichen Benehmensherstellung mit den beteiligten Ethik-Kommissionen	
6.1	1 bis 5 Prüfstellen	300
6.2	jede weitere Prüfstelle	60
7.	Prüfung und Bewertung einer Mitteilung des Sponsors über Maßnahmen nach § 13 Absatz 5 der GCP-Verordnung	100 - 1 000
8.	Prüfung und Bewertung einer Liste nach § 13 Absatz 6 der GCP-Verordnung über die in einem Berichtszeitraum aufgetretenen Verdachtsfälle schwerwiegender Nebenwirkungen und des Berichtes über die Sicherheit der betroffenen Personen als gemäß § 42 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes zuständige Ethik-Kommission	10 - 800
9.	erhöhter Prüf-, Beratungs- oder Bewertungsaufwand, für jede über zwei Sitzungen hinausgehende weitere Sitzung	500
10.	Widerspruchsverfahren über eine ablehnende Bewertungsentscheidung	1 500

Anlage 2  
(zu § 9 Absatz 1 Satz 2)

**Gebührenverzeichnis  
für die Bewertung einer klinischen Prüfung eines Medizinproduktes oder  
einer Leistungsbewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums**

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
1.	Prüfung und Bewertung eines Antrags nach § 22 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes bei einer monozentrischen klinischen Prüfung eines Medizinproduktes oder einer monozentrischen Leistungsbewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums, einschließlich Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde als zuständige Ethik-Kommission	2 800
2.	Prüfung und Bewertung eines Antrags nach § 22 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes bei einer multizentrischen klinischen Prüfung eines Medizinproduktes oder einer multizentrischen Leistungsbewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums als zuständige federführende Ethik-Kommission, einschließlich Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde	3 800
3.	Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von Prüfstellen im Land Berlin einschließlich Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer bei einer multizentrischen klinischen Prüfung eines Medizinproduktes oder einer multizentrischen Leistungsbewertungsprüfung eines In-vitro-Diagnostikums gemäß § 5 Absatz 2 der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten als beteiligte Ethik-Kommission	
3.1	1 bis 5 Prüfstellen	600
3.2	für jede weitere Prüfstelle	120
4.	Prüfung und Bewertung einer wesentlichen Änderung nach § 22c Absatz 2 des Medizinproduktegesetzes als gemäß § 22 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes zuständige Ethik-Kommission, einschließlich der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde und der gegebenenfalls erforderlichen Benehmensherstellung mit den beteiligten Ethik-Kommissionen	500 - 1 700
5.	Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von Prüfstellen im Land Berlin einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer auf Grund einer wesentlichen Änderung nach § 22c Absatz 2 und 3 des Medizinproduktegesetzes bei einer multizentrischen klinischen Prüfung gemäß § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten als beteiligte Ethik-Kommission	
5.1	1 bis 5 Prüfstellen	100
5.2	für jede weitere Prüfstelle	20
6.	Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von zusätzlich einbezogenen Prüfstellen einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer nach § 22c Absatz 2 und 3 Nummer 3 des Medizinproduktegesetzes als gemäß § 22 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes zuständige Ethik-Kommission, einschließlich der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde und der gegebenenfalls erforderlichen Benehmensherstellung mit den beteiligten Ethik-Kommissionen	
6.1	1 bis 5 Prüfstellen	300
6.2	für jede weitere Prüfstelle	60
7.	Widerspruchsverfahren über eine ablehnende Bewertungsentscheidung	1 300

**Entschädigungsverzeichnis  
für die Bewertung einer klinischen Prüfung eines Arzneimittels**

Leistung	Entschädigung €	
	Mitglied	Vorsitzende oder Vorsitzender
1. Prüfung und Bewertung eines Erstantrages nach § 8 Absatz 1 bis 4 der GCP-Verordnung bei einer monozentrischen klinischen Prüfung, einschließlich Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde sowie der Kenntnisnahme und Bewertung von Mitteilungen nach § 12 Absatz 6 und § 13 Absatz 2 bis 4 der GCP-Verordnung	180	310
2. Prüfung und Bewertung eines Erstantrages nach § 8 Absatz 1, 2, 4 und 5 der GCP-Verordnung bei einer multizentrischen klinischen Prüfung als zuständige federführende Ethik-Kommission, einschließlich der Benehmensherstellung mit den beteiligten Ethik-Kommissionen und der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde sowie der Kenntnisnahme und Bewertung von Mitteilungen nach § 12 Absatz 6 und § 13 Absatz 2 bis 4 der GCP-Verordnung	210	340
3. Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von Prüfstellen im Land Berlin einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer nach § 8 Absatz 5 oder § 10 Absatz 4 der GCP-Verordnung bei einer multizentrischen klinischen Prüfung als beteiligte Ethik-Kommission		
3.1 1 bis 5 Prüfstellen	30	60
3.2 jede weitere Prüfstelle	6	12
4. Prüfung und Bewertung einer nachträglichen Änderung nach § 10 Absatz 1 und 2 der GCP-Verordnung als gemäß § 42 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes zuständige Ethik-Kommission, einschließlich der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde und der gegebenenfalls erforderlichen Benehmensherstellung mit den beteiligten Ethik-Kommissionen	60	90
5. Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von Prüfstellen im Land Berlin einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer auf Grund einer nachträglichen Änderung nach § 10 Absatz 1 und 2 der GCP-Verordnung bei einer multizentrischen klinischen Prüfung als beteiligte Ethik-Kommission		
5.1 1 bis 5 Prüfstellen	5	10
5.2 jede weitere Prüfstelle	1	2
6. Prüfung und Bewertung der Geeignetheit von zusätzlich einbezogenen Prüfstellen einschließlich der Prüfung und Bewertung der Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer nach § 10 Absatz 4 der GCP-Verordnung als gemäß § 42 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes zuständige Ethik-Kommission, einschließlich der Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde und der gegebenenfalls erforderlichen Benehmensherstellung mit den beteiligten Ethik-Kommissionen		
6.1 1 bis 5 Prüfstellen	15	30
6.2 jede weitere Prüfstelle	3	6
7. Prüfung und Bewertung einer Mitteilung des Sponsors über Maßnahmen nach § 13 Absatz 5 der GCP-Verordnung	30	60
8. Prüfung und Bewertung einer Liste nach § 13 Absatz 6 der GCP-Verordnung über die in einem Berichtszeitraum aufgetretenen Verdachtsfälle schwerwiegender Nebenwirkungen und des Berichtes über die Sicherheit der betroffenen Personen als gemäß § 42 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes zuständige Ethik-Kommission	20	40
9. erhöhter Prüf-, Beratungs- oder Bewertungsaufwand, für jede über zwei Sitzungen hinausgehende weitere Sitzung	30	60
10. Widerspruchsverfahren über eine ablehnende Bewertungsentscheidung	80	110

## Verordnung

### über die Festsetzung des Bebauungsplans 12-15 im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Lübars

Vom 5. April 2011

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan 12-15 vom 30. April 2008 für das Grundstück Alter Bernauer Heerweg 41-45 (Siedlung Rathenow) sowie für einen Abschnitt des Alten Bernauer Heerwegs im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Lübars, wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Bauen, Fachbereich Vermessung, eine beglaubigte Abzeichnung des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Bauen, Fachbereich Stadt- und Regionalplanung, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

#### § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. April 2011

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Frank B a l z e r  
Bezirksbürgermeister

Martin L a m b e r t  
Bezirksstadtrat für Wirtschaft  
und Bauen

## Verordnung

### zur Änderung der Sonderabfallentsorgungsverordnung und der Sonderabfallgebührenordnung

Vom 6. April 2011

Auf Grund des § 13 Absatz 1, 4, 4a und 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Februar 2011 (GVBl. S. 50) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel I

#### Dritte Verordnung zur Änderung der Sonderabfallentsorgungsverordnung

Die Sonderabfallentsorgungsverordnung vom 11. Januar 1999 (GVBl. S. 6), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Oktober 2002 (GVBl. S. 317) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung werden die Wörter „besonders überwachungsbedürftiger“ ersetzt durch das Wort „gefährlicher“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1

#### Bestimmung der zentralen Einrichtung

Als zentrale Einrichtung für die Organisation der Entsorgung von gefährlichen Abfällen wird die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH mit Sitz in Potsdam bestimmt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In den Nummern 1, 3 und 4 werden jeweils die Wörter „besonders überwachungsbedürftigen“ durch das Wort „gefährlichen“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 werden das Komma nach dem Wort „Entsorgungsmöglichkeiten“ sowie die Wörter „vor allem durch den Abschluß von langfristigen Entsorgungsverträgen“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Der zentralen Einrichtung werden die Aufgaben der für die Entsorgungsanlage sowie der für Abfallerzeuger und -besitzer zuständigen Behörde bei der Entgegennahme, Bearbeitung und Bestätigung von Entsorgungsnachweisen übertragen.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „besonders überwachungsbedürftige“ durch das Wort „gefährliche“ ersetzt.
      - bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 

„2. von der für Abfallwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung als gefährlich eingestufte Abfälle zur Beseitigung,“
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Notwendigkeit zur Andienung entfällt für den Pflichtigen, wenn der jeweils andere Pflichtige im Sinne von Satz 1 die Andienung für denselben Abfall des betreffenden Entsorgungsvorgangs bereits vorgenommen hat.“

cc) In Satz 3 wird vor dem Wort „unberührt“ das Wort „hiervon“ eingefügt.

- c) Absätze 3 bis 4 werden wie folgt gefasst:
 

„(3) Abweichend von Absatz 2 ist andienungspflichtig

  1. der Einsammler, wenn ein Sammelentsorgungsnachweis geführt wird,
  2. der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für gefährliche Abfälle, die ihm überlassen wurden oder die er im Rahmen einer Sammlung angenommen hat,
  3. der freiwillig zurücknehmende Hersteller oder Vertreiber von gefährlichen Abfällen; die zentrale Einrichtung kann in diesem Fall Abweichungen von den Anforderungen des § 4 zulassen.

(4) Von der Andienungspflicht nach Absatz 1 sind gefährliche Abfälle ausgenommen,

  1. die beim Abfallerzeuger oder -besitzer nur in kleinen Mengen anfallen (insgesamt unter 2 000 kg pro Abfallerzeuger und Jahr) und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden,
  2. die in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verbracht werden (grenzüberschreitende Verbringung),
  3. die einer durch Rechtsvorschrift geregelten Rücknahme unterliegen,
  4. die aus der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes stammen und im Bereich der von der Altlastensanierung betroffenen Fläche nach Behandlung auf dem Sanierungsgrundstück (on-site-Behandlung) oder ohne vorherige Behandlung wieder eingebracht werden sollen, wenn durch einen für verbindlich erklärten Sanierungsplan im Sinne des § 13 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sichergestellt wird, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.“
- d) Absätze 5, 6 und 7 werden aufgehoben.
5. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 4

#### Verfahren der Andienung

(1) Anzudienen ist der betreffende Abfall spätestens, nachdem er angefallen ist. Dies geschieht durch Übersendung der notwendigen Unterlagen im Sinne der Nachweisverordnung und einer schriftlichen Erklärung, den Abfall anzudienen.

(2) Der Abfallerzeuger oder -besitzer darf zur Durchführung des Andienungsverfahrens einen Vertreter bevollmächtigen. Der Andienungspflichtige darf auch die zentrale Einrichtung mit der Einholung der Annahmeerklärung und der Behördenbestätigung bevollmächtigen.

(3) Die zentrale Einrichtung hat dem Andienungspflichtigen innerhalb von zehn Arbeitstagen den Eingang der Andienung unter Angabe des Datums zu bestätigen. Sie hat nach Eingang unverzüglich zu prüfen, ob die Andienungsunterlagen den Anforderungen entsprechen. Sind die Unterlagen nicht vollständig, so fordert sie den Andienungspflichtigen unverzüglich auf, die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu vervollständigen.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei der Verwendung von Sammelentsorgungsnachweisen und bei einer Nachweisführung im privilegierten Verfahren.
- (5) Unbeschadet der Beratungspflicht gemäß § 8 soll der andienungspflichtige Abfallerzeuger oder -besitzer der zentralen Einrichtung eine annahmefähige Entsorgungsanlage nachweisen. Die zentrale Einrichtung kann mit Zustimmung der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde allgemein oder im Einzelfall für bestimmte Abfälle oder Abfallarten auf den Nachweis verzichten.
- (6) Wird der Nachweis elektronisch geführt, so erfolgt auch die Andienung und die Zuweisung durch Übersendung elektronischer Unterlagen unter Beachtung der für das elektronische Nachweisverfahren geltenden Bestimmungen. Einzelheiten hierzu kann die für Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung im Amtsblatt für Berlin bekannt geben.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „besonders überwachungsbedürftige“ durch das Wort „gefährliche“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 5“ ersetzt.
  - Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Kann eine Zuweisung unter Einhaltung der in § 5 Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfolgen, so weist die zentrale Einrichtung die angedienten Abfälle zurück.“
  - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Bei einer Zurückweisung bleibt die Andienungspflicht gemäß § 3 Absatz 1 bestehen.“
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - Im einleitenden Teilsatz werden die Wörter „besonders überwachungsbedürftigen“ ersetzt durch das Wort „gefährlichen“.
    - In Nummer 1 werden die Wörter „besonders überwachungsbedürftiger“ ersetzt durch das Wort „gefährlicher“.
    - In den Nummern 2 und 3 werden jeweils die Wörter „besonders überwachungsbedürftigen“ ersetzt durch das Wort „gefährlichen“.
  - In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „besonders überwachungsbedürftigen“ ersetzt durch das Wort „gefährlichen“.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 3 Absatz 1“ die Angabe „und § 4 Absatz 1“ und nach dem Wort „nicht“ die Wörter „oder nicht rechtzeitig“ angefügt.
    - Nummer 2 wird aufgehoben.
    - Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 2 bis 6.
  - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.“

## Artikel II

### Zweite Verordnung zur Änderung der Sonderabfallgebührenordnung

Die Sonderabfallgebührenordnung vom 24. März 2000 (GVBl. S. 281), die zuletzt durch Nummer 35 der Anlage zum Gesetz vom 4. März 2005 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Bezeichnung der Verordnung werden die Wörter „besonders überwachungsbedürftigen“ ersetzt durch das Wort „gefährlichen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- Im neuen Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „besonders überwachungsbedürftigen“ ersetzt durch das Wort „gefährlichen“.
- Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel. Sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Umweltschutzgebührenordnung vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417), die zuletzt durch Verordnung vom 9. März 2010 (GVBl. S. 140, 247) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung finden ergänzend Anwendung.“

3. In § 2 Absatz 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Diese sind der zentralen Einrichtung unverzüglich nach durchgeführter Entsorgung unter Angabe der entsprechenden Begleitscheindaten nachzuweisen. Einzelheiten hierzu kann die für Abfallwirtschaft zuständige Senatsverwaltung im Amtsblatt für Berlin bekannt geben.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
- Absatz 2 wird aufgehoben.

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

## „§ 7

### Vollstreckung

Gebührenforderungen der zentralen Einrichtung werden gemäß § 5a des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898), zuletzt geändert durch Artikel I § 14 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 573), nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt.“

6. Die Anlage zu § 1 der Sonderabfallgebührenordnung wird wie folgt geändert:

- In der Tabelle wird die Spalte „Gebühr DM (bis 31.12.2001)“ gestrichen.
- Tarifstelle 4 wird wie folgt gefasst:  
„4 Widerruf
  - eines Zuweisungsbescheides oder eines Entsorgungsnachweises 51,13 - 255,65
  - eines Zuweisungsbescheides und eines Entsorgungsnachweises 102,26 - 255,65“
- In Tarifstelle 5 werden die Wörter „oder die Änderung eines Nachweises“ und der Klammerzusatz gestrichen.
- In Tarifstelle 6 Buchstabe a wird nach dem Wort „Gebühr“ die Angabe „mindestens 51,13“ angefügt.
- In Tarifstelle 8 wird der Gegenstand wie folgt gefasst:  
„Erteilung von Nachweisnummern“

- f) Tarifstelle 12 wird wie folgt gefasst:  
„12 Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs
- a) gegen eine der vorgenannten Amtshandlungen 51,13 - 1022,58
  - b) gegen Kostenentscheidungen 25,56 - 102,26“

Artikel III  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. April 2011

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz

Katrin L o m p s c h e r

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den**  
**Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt über die**  
**Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen**  
**vom 8. November 2010**

Nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt über die Übertragung der Zuständigkeit in Staatsschutz-Strafsachen vom 24. Februar 2011 (GVBl. S. 61) wird bekannt gegeben, dass der am 8. November 2010 unterzeichnete Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 Absatz 2 am 1. April 2011 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 4. April 2011

Senatsverwaltung für Justiz

Gisela v o n d e r A u e

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08  
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de  
Homepage: www.berlin.de/senjust

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland Information Services GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster  
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908  
E-Mail: service-wkdis@wolterskluwer.de  
Internet: www.wkdis.de / www.wolterskluwer.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 4,70 € zzgl. Versand  
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland Information Services GmbH  
Feldstiege 100 • 48161 Münster  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

**Bekanntmachung**  
**über die teilweise Unwirksamkeit des durch Rechtsverordnung**  
**festgesetzten Bebauungsplans I-56 im**  
**Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte**

Gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), wird nachstehend die Entscheidungsformel des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. April 2010 (Az: OVG 2 A 20.08) bekannt gemacht:

„Der mit Verordnung des Bezirksamts Mitte von Berlin vom 13. Juni 2006, verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin vom 24. Juni 2006 (GVBl. S. 602), festgesetzte Bebauungsplan I-56 für die Grundstücke Littenstraße 87-104, Waisenstraße 4-16 und einen Abschnitt der Waisenstraße (Flurstück 7) im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte, ist unwirksam, soweit er im Bereich der Grundstücke Littenstraße 87-92 und eines Teiles des Flurstücks 7 eine öffentliche Parkanlage festsetzt.“

Berlin, den 15. März 2011

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. H a n k e  
Bezirksbürgermeister

G o t h e  
Bezirksstadtrat